

**Änderung der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe vom 1. August 2005  
in der Fassung vom 1. August 2010**

<b>Geltender VO-Text</b> <b>GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 01.08.09</b>	<b>Neuer VO-Text</b> <b>GyO-VO i. d. F. v.</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>(Artikel 1)</b> <b>Abschnitt 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b>		
<b>§ 3 Verweildauer</b>		
Die Verweildauer in der Gymnasialen Oberstufe beträgt höchstens vier Jahre. Bei einer Wiederholung der nicht bestandenen Abiturprüfung wird diese Verweildauer um ein Jahr verlängert. Wer innerhalb von vier Jahren nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, muss die Gymnasiale Oberstufe verlassen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Verweildauer in der Gymnasialen Oberstufe zulassen.	Die Verweildauer in der Gymnasialen Oberstufe beträgt höchstens vier Jahre. Bei einer Wiederholung der nicht bestandenen Abiturprüfung wird diese Verweildauer um ein Jahr verlängert. Wer innerhalb <i>der zulässigen Verweildauer die Allgemeine Hochschulreife nicht mehr erlangen kann</i> , muss die Gymnasiale Oberstufe <i>sofort</i> verlassen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Verweildauer in der Gymnasialen Oberstufe zulassen.	
<b>Abschnitt 2</b> <b>Bestimmungen für den Unterricht</b>		
<b>§ 6 Unterrichtsangebot</b>		
(2) Die Schülerin oder der Schüler hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fächerangebot.	(2) Die Schülerin oder der Schüler hat keinen Anspruch <i>darauf, bestimmte Fächer zu belegen.</i>	redaktionelle Änderung
<b>§ 7 Organisation des Unterrichts</b>		
(1) Der Unterricht in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe ist in Form eines Klassenverbandes organisiert. Für die Einführungsphase gilt die Stundentafel der Anlage 2. Die Schwerpunktbildung erfolgt im Rahmen des Wahlpflichtbereichs.	(1) Der Unterricht in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe ist in Form eines Klassenverbandes organisiert. Für die Einführungsphase gilt die Stundentafel der Anlage 2. Die <i>individuelle</i> Schwerpunktbildung erfolgt im Rahmen des Wahlpflichtbereichs.	redaktionelle Änd.
	(5) <i>Der Unterricht wird als Vormittagsunterricht und als Nachmittagsunterricht durchgeführt. Zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht ist eine Mittagspause vorzuhalten. Bei der Organisation des</i>	

Geltender VO-Text GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 01.08.09	Neuer VO-Text GyO-VO i. d. F. v.	Bemerkungen
	<i>Unterrichts auch als Nachmittagsunterricht muss der besonderen zeitlichen Belastung der Schülerinnen und Schüler beim Erteilen der Hausaufgaben Rechnung getragen werden.</i>	
<b>§ 8 Allgemeine Belegungsverpflichtungen</b>		
(1) In der Gymnasialen Oberstufe müssen die folgenden Fächer durchgehend belegt werden: 1. Deutsch 2. eine fortgesetzte Fremdsprache 3. Mathematik 4. eine Naturwissenschaft 5. ein Fach im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld 6. Sport	(1) In der Gymnasialen Oberstufe müssen die folgenden Fächer durchgehend belegt werden: 1. Deutsch 2. eine fortgesetzte Fremdsprache 3. Mathematik 4. eine Naturwissenschaft 5. ein Fach im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld 6. Sport <i>Eine Fremdsprache gilt als fortgesetzt, wenn sie in den zwei Jahrgangsstufen vor dem Eintritt in die gymnasiale Oberstufe betrieben worden ist.</i>	Definition fortgesetzte Fremdsprache
(4) Eine Fremdsprache nach Absatz 1 Nr. 2 kann Englisch als in der Einführungsphase neu aufgenommene Fremdsprache sein. Sie muss in den drei Schuljahren der Gymnasialen Oberstufe insgesamt mit 12 Jahreswochenstunden unterrichtet werden. Im Falle von Satz 1 ist eine vor Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe belegte Fremdsprache in der Einführungsphase fortzusetzen.	(4) <i>Ist Englisch in der Sekundarstufe I nicht betrieben worden, muss Englisch in der Einführungsphase als neu aufgenommene Fremdsprache betrieben werden.</i> Englisch muss in den drei Schuljahren der Gymnasialen Oberstufe insgesamt mit 12 Jahreswochenstunden unterrichtet werden. Wird dieser Kurs als Fremdsprache nach Absatz 1 Nr. 2 belegt, ist eine vor Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe belegte Fremdsprache in der Einführungsphase fortzusetzen.	schärfere Formulierung wegen Eingliederungspflicht
<b>§ 9 Einführungsphase</b>		
(1) Die Fächer, die als Leistungskurs gewählt werden und die Fächer, in denen eine Abiturprüfung abgelegt wird, müssen in der Einführungsphase im zweiten Halbjahr belegt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen.	(1) Die Fächer, die als Leistungskurs gewählt werden, <i>müssen in der gesamten Einführungsphase belegt werden.</i> Die Fächer, in denen eine Abiturprüfung abgelegt wird, müssen in der Einführungsphase im zweiten Halbjahr belegt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen.	Belegungspflicht für Leistungskurse in E-Phase
(2) Schülerinnen und Schüler, die beim Eintritt in die	(2) <i>In der Einführungsphase sind</i> die Fächer nach der	galt nur für

<b>Geltender VO-Text</b> <b>GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 01.08.09</b>	<b>Neuer VO-Text</b> <b>GyO-VO i. d. F. v.</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>Gymnasiale Oberstufe den Mittleren Schulabschluss noch nicht erworben haben, müssen in der Einführungsphase die Fächer nach der Stundentafel der Anlage 2, Spalte 3 belegen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zwei naturwissenschaftliche Fächer,</li> <li>2. Geschichte</li> <li>3. ökonomische Bildung im Rahmen eines weiteren Faches des Aufgabenfeldes II,</li> <li>4. angebunden an die Fächer des Wahlpflichtbereichs oder an die Kernfächer mindestens eine Wochenstunde Methodenunterricht.</li> </ol>	<p>Stundentafel der Anlage 2 zu belegen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zwei naturwissenschaftliche Fächer,</li> <li>2. Geschichte</li> <li>3. ökonomische Bildung im Rahmen eines weiteren Faches des Aufgabenfeldes II,</li> <li>4. angebunden an die Fächer des Wahlpflichtbereichs oder an die Kernfächer mindestens eine Wochenstunde Methodenunterricht.</li> </ol>	Doppeljahrgang
<p>(3) Schülerinnen und Schüler, die beim Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe den Mittleren Schulabschluss bereits erworben haben, müssen in der Einführungsphase die Fächer nach der Stundentafel der Anlage 2, Spalte 2 belegen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein naturwissenschaftliches Fach,</li> <li>2. Geschichte,</li> <li>3. ökonomische Bildung im Rahmen eines weiteren Faches des Aufgabenfeldes II,</li> <li>4. angebunden an die Fächer des Wahlpflichtbereichs oder an die Kernfächer mindestens eine Wochenstunde Methodenunterricht.</li> </ol>		<i>Abs. 3 entfällt</i> galt nur für Doppeljahrgang
<p>(4) Für Fächer der Stundentafel nach Anlage 2 können zweistündige Vertiefungskurse, die curricular eigenständig sind und der Vorbereitung auf einen Leistungskurs in der Qualifikationsphase dienen, eingerichtet werden. Die Belegung eines solchen Kurses ist nicht Voraussetzung für die Belegung eines Leistungskurses in der Qualifikationsphase.</p>	<p>(3) Für Fächer, die in der Stundentafel benannt sind, und die fortgesetzte Fremdsprache können zweistündige Vertiefungskurse, die curricular eigenständig sind und der Vorbereitung auf einen Leistungskurs in der Qualifikationsphase dienen, eingerichtet werden. Die Belegung eines solchen Kurses ist nicht Voraussetzung für die Belegung eines Leistungskurses in der Qualifikationsphase.</p>	redaktionelle Änderung
<p><b>§ 10 Qualifikationsphase</b></p>		
<p>(6) Für Schülerinnen und Schüler, die mit der Versetzung in die Qualifikationsphase den Mittleren</p>	<p>(6) In der Qualifikationsphase gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In den zwei Jahren der Qualifikationsphase</li> </ol>	

Geltender VO-Text GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 01.08.09	Neuer VO-Text GyO-VO i. d. F. v.	Bemerkungen
<p>Schulabschluss erreicht haben, gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In den zwei Jahren der Qualifikationsphase zusammen müssen mindestens 68 Jahreswochenstunden belegt werden.</li> <li>2. Es können bis zu zwei Jahreswochenstunden als Selbstlernzeit im Rahmen der Projektarbeit im Profil angerechnet werden.</li> </ol>	<p>zusammen müssen mindestens 68 Jahreswochenstunden belegt werden. Schülerinnen und Schüler, die vor Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe den Mittleren Schulabschluss erreicht haben, können die Belegverpflichtung um acht Jahreswochenstunden unterschreiten.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Es können bis zu zwei Jahreswochenstunden als Selbstlernzeit <i>im Rahmen der Projektarbeit</i> angerechnet werden.</li> </ol>	
<p>(7) Für Schülerinnen und Schüler, die vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe den Mittleren Schulabschluss erreicht haben gilt: In den zwei Jahren der Qualifikationsphase zusammen müssen mindestens 60 Jahreswochenstunden belegt werden.</p>		<p>Abs. 7 entfällt galt nur für Doppeljahrgang</p>
<p>(8) Leistungskurse werden mit fünf, Grundkurse in Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik mit drei Wochenstunden unterrichtet. Grundkurse, die mit einer schriftlichen Abiturprüfung abgeschlossen werden, sollen ebenfalls mit drei Wochenstunden unterrichtet werden. Mit Ausnahme der Kurse nach § 8 Abs. 2 und 3 und § 13 Abs. 4 werden die übrigen Grundkurse mit drei, mindestens aber mit zwei Wochenstunden unterrichtet.</p>	(7)	<p>inhaltlich unverändert</p>
<p>(9) In den Profilen muss im ersten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich mindestens eine Wochenstunde für Projektarbeit vorgesehen und im Rahmen der Profile unterrichtet werden.</p>	(8)	<p>inhaltlich unverändert</p>
<b>§ 12 Leistungsbewertung und schriftliche Arbeiten</b>		
	<p>(6) <i>Versucht eine Schülerin oder ein Schüler das Ergebnis einer Leistungsfeststellung durch Täuschung zu beeinflussen, kann die entsprechende Leistung mit null Punkten bewertet werden. Die Punktzahl wird entsprechend der Schwere und des Umfangs der Täuschungshandlung reduziert.</i></p>	<p>Regelung für Täuschungshandlungen aus dem Schulgesetz auf die GyO übertragen</p>

Geltender VO-Text GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 01.08.09	Neuer VO-Text GyO-VO i. d. F. v.	Bemerkungen
(6) Die Bewertung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des in der Zeugnisordnung festgelegten Bewertungsmaßstabs und wird entsprechend der folgenden Tabelle in Punktzahlen ausgewiesen.	(7)	inhaltlich unverändert

Note		1		2		3		4		5		6	Bemerkungen				
Tendenz	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-					
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	Lt KMK-VE Muster Zeugnisse wieder einstellig

Geltender VO-Text GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 01.08.09	Neuer VO-Text GyO-VO i. d. F. v.	Bemerkungen
<b>§ 13 Regelungen für das Fach Sport</b>	<b>§ 13 Regelungen für das Fach Sport</b>	
(3) Leistungskurse werden in der Regel mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Der Theorieteil muss in der Qualifikationsphase in jedem Halbjahr zweistündig unterrichtet werden. In der Qualifikationsphase müssen drei Sportarten aus drei verschiedenen Bewegungsfeldern unterrichtet werden. Die Standorte für Leistungskurse werden von der jeweiligen Stadtgemeinde bestimmt. Sporttheorie muss in der Einführungsphase belegt werden.	(3) Leistungskurse werden in der Regel mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Der Theorieteil muss in der Qualifikationsphase in jedem Halbjahr zweistündig unterrichtet werden. In der Qualifikationsphase müssen drei Sportarten aus drei verschiedenen Bewegungsfeldern unterrichtet werden. Die Standorte für Leistungskurse werden von der jeweiligen Stadtgemeinde bestimmt. Sporttheorie muss <i>in den Halbjahren</i> der Einführungsphase belegt werden.	redaktionelle Änderung
<b>§ 15 Belegungsaufgaben für den bilingualen Bildungsgang</b>		entfällt, lt. SchulG neu gibt

<b>Geltender VO-Text</b> <b>GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 01.08.09</b>	<b>Neuer VO-Text</b> <b>GyO-VO i. d. F. v.</b>	<b>Bemerkungen</b>
		es nur bili Profile
<p>Der Besuch eines bilingualen Bildungsganges kann im Abiturzeugnis aufgenommen werden, wenn zusätzlich zu den Belegungsbedingungen nach §§ 8 bis 10 erfüllt sind:</p> <p>1. das Leistungsfach Englisch und mindestens ein bilinguales Grundfach müssen durchgehend belegt werden, wobei das Grundfach auch Prüfungsfach sein muss, oder</p> <p>drei bilinguale Grundfächer müssen durchgehend belegt werden, von denen zwei mit einer bilingualen Abiturprüfung abschließen.</p>		entfällt

Geltender VO-Text GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 01.08.09	Neuer VO-Text GyO-VO i. d. F. v.	Bemerkungen
	<b>Abschnitt 3</b> <b>Erwerb der Fachhochschulreife</b> <b>(schulischer Teil)</b>	KMK-VE Zif. 12
	<b>§ 15 Schulischer Teil der Fachhochschulreife</b>	
	<p><i>(1) Schülerinnen und Schülern, die die Gymnasiale Oberstufe verlassen, kann frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.</i></li> <li><i>2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.</i></li> <li><i>3. Unter den nach Nummer 1 zu belegenden und nach Nummer 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.</i></li> <li><i>4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themengleiche oder -ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet.</i></li> <li><i>5. Leistungen aus der Einführungsphase werden nicht angerechnet.</i></li> </ol>	
	<i>(2) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende des 3. oder 4. Halbjahres der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 1 mit der</i>	

<b>Geltender VO-Text</b> <b>GyO-VO 01.08.05 i. d. F. v. 01.08.09</b>	<b>Neuer VO-Text</b> <b>GyO-VO i. d. F. v.</b>	<b>Bemerkungen</b>
	<i>Maßgabe, dass nur Leistungen eingebracht werden dürfen, die in zwei aufeinander folgenden Halbjahren erbracht wurden.</i>	
	<i>(3) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Kursen nach Absatz 1 und 2 ergibt, wird nach der Tabelle der Anlage 3 in eine Durchschnittsnote umgerechnet.</i>	
	<i>(4) Das Ergebnis wird mit einer Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife dokumentiert.</i>	
<b>Abschnitt 3</b> <b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>Abschnitt 4</b> <b>Weitere Bestimmungen</b>	
<b>§ 18 Außer-Kraft-Treten</b>	<b>§ 18 Außer-Kraft-Treten</b>	
Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.	Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.	
	In der Änderungs-Verordnung als <b>Artikel 2</b>	
	<i>Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler, die zum 1.10. 2010 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten oder später in diesen Jahrgang eintreten.</i>	

Bremen, den

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft



**ANLAGE 1 - VERZEICHNIS DER FÄCHER (AUFGABENFELDER)**

(zu § 7 Abs. 4 und § 13 Abs. 1)

Aufgabenfeld I	Aufgabenfeld II	Aufgabenfeld III
DEU Deutsch ENG Englisch FRZ Französisch SPA Spanisch LAT Latein GRI Griechisch ** PON Polnisch RUS Russisch TUE Türkisch ** ITA Italienisch ** CHI Chinesisch ** JAP Japanisch ** KUN Kunst MUS Musik DAR Darstellendes Spiel */**	GEG Geographie GES Geschichte* PAE Pädagogik PHI Philosophie POL Politik PSY Psychologie REC Rechtskunde ** REL Religionskunde SOZ Soziologie WIR Wirtschaftslehre (Volkswirtschaftslehre) <i>World Studies</i> *	MAT Mathematik  Naturwissenschaftliche Fächer: PHY Physik CHE Chemie BIO Biologie *  INF Informatik  BAU Bautechnik ERN Ernährungslehre **
* <i>Bilingual unterrichtete Fächer (Englisch)</i>		
** <i>Fächer nicht als Leistungskurse</i>		

Mit Zustimmung des Senators für Bildung und Wissenschaft kann die Schule weitere Fächer und Sportarten anbieten.

**Verzeichnis der Bewegungsfelder im Fach Sport / Sportarten**

Laufen, Springen, Werfen, Stoßen	Spielen	Bewegen an und mit Geräten	Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten
LE Leichtathletik	BB Basketball FB Fußball HB Handball HC Hockey VB Volleyball BM Badminton TS Tennis TT Tischtennis RB Rugby	GT Geräteturnen TR Trampolin- turnen	Gy Gymnastik TA Tanz
Bewegen im Wasser	Mit/gegen Partner kämpfen	Fahren, Gleiten, Rollen	Fit sein und fit bleiben
SW Sport- schwimmen	JU Judo TW Taekwondo	KA Kanu RU Rudern	GF gesundheitsorientiertes Kraft- und Ausdauer- training*

\* Das Bewegungsfeld ist nicht Gegenstand der praktischen Abiturprüfung.

Mit Zustimmung des Senators für Bildung und Wissenschaft kann die Schule weitere Fächer anbieten.

**ANLAGE 2 - STUNDENTAFEL FÜR DIE EINFÜHRUNGSPHASE**

(zu § 9 Abs. 2)

<b>Fach</b>	<b>Jahrgang 10 in Gy-8 (§ 9 Abs. 2)</b>
Deutsch	4
Englisch (fortgesetzte Fremdsprache)	3 – (4)*
<b>Aufgabenfeld II</b>	
Geschichte	2 – (3)***
Ökonomische Bildung als verpflichtender Teil eines weiteren Faches des Aufgabenfeldes II	(1)
Wahlbereich aus Aufgabenfeld II	4
<b>Aufgabenfeld III</b>	
Mathematik	4
Naturwissenschaften	6****
<b>Künstlerischer und ästhetischer Bereich</b>	
Künstlerischer und ästhetischer Bereich	2 – (3)***
Sport	2 – (3)***
Fördern	
Wahlpflichtbereich	8**
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fächer, die nicht in der Sek. I Gegenstand sind (INF, AF II, SPO-Theorie, ...)</li> <li>• Fremdsprachen</li> <li>• Ergänzungskurse nach § 9 Absatz 4</li> <li>• Methodenunterricht (1 – 2-stündig)</li> </ul>	
<b>Summe</b>	<b>35</b>

**Erläuterungen**\* **auch** vierstündig

\*\* Fächer aus Wahlpflichtbereich drei- oder zweistündig, Ausnahme: Fremdsprache drei- oder vierstündig

\*\*\* auch dreistündig möglich

\*\*\*\* zwei Fächer dreistündig oder drei Fächer zweistündig

**ANLAGE 3 - TABELLE ZUR ERRECHNUNG DER  
DURCHSCHNITTSNOTE  
FÜR DIE FACHHOCHSCHULREIFE  
(SCHULISCHER TEIL)**

aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses

(zu § 15 Abs. 3)

<b>Punkte</b>	<b>Durchschnittsnote</b>
285 - 261	1,0
260 - 255	1,1
254 - 249	1,2
248 - 244	1,3
243 - 238	1,4
237 - 232	1,5
231 - 227	1,6
226 - 221	1,7
220 - 215	1,8
214 - 210	1,9
209 - 204	2,0
203 - 198	2,1
197 - 192	2,2
191 - 187	2,3
186 - 181	2,4
180 - 175	2,5
174 - 170	2,6
169 - 164	2,7
163 - 158	2,8
157 - 153	2,9
152 - 147	3,0
146 - 141	3,1
140 - 135	3,2
134 - 130	3,3
129 - 124	3,4
123 - 118	3,5
117 - 113	3,6
112 - 107	3,7
106 - 101	3,8
100 - 96	3,9
95	4,0

## Änderung der Verordnung der Abiturprüfung im Lande Bremen (AP-V) 2013

Geltender Text AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008	Neuer VO-Text	Bemerkungen
<b>Abschnitt 1 - Allgemeines</b>		
<b>§ 2 Prüfungskommission</b>		
(2) Die oder der Vorsitzende ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter einer zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Schule oder Abteilung. In anerkannten Ersatzschulen kann der Senator für Bildung und Wissenschaft eine Schulleiterin oder einen Schulleiter oder eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter einer zur Allgemeinen Hochschulreife führenden öffentlichen Schule oder Abteilung eines Schulzentrums zur oder zum Vorsitzenden bestellen. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann den Vorsitz abweichend von Satz 2 regeln.	(2) Die oder der Vorsitzende ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder <i>ein für einen zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgang verantwortliches Mitglied der Schulleitung</i> . <i>Sie oder er muss die Befähigung für das höhere Lehramt besitzen</i> . In anerkannten Ersatzschulen <i>bestellt</i> der Senator für Bildung und Wissenschaft <i>die Vorsitzende oder den Vorsitzenden</i> . Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann den Vorsitz abweichend von Satz 1 regeln.	Änderung lt. SchulG
(3) Die oder der Vorsitzende bestellt die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission aus dem Kollegium der Schule, an Schulzentren der Abteilung, zu der die Schulart oder der Bildungsgang gehört. Sie oder er beauftragt ein Mitglied als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretenden Vorsitzenden. Die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator sowie an Schulzentren die zuständige Abteilungsleiterin oder der zuständige Abteilungsleiter sollen Mitglieder der Prüfungskommission sein. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Befähigung für das höhere Lehramt besitzen.	(3) Die oder der Vorsitzende bestellt die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission aus dem <i>Kollegium der Schule</i> . Sie oder er beauftragt ein Mitglied als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretenden Vorsitzenden. Für <i>Schulen mit mehreren zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgängen kann eine gemeinsame Prüfungskommission eingerichtet werden</i> . <i>Die Genehmigung erteilt der Senator für Bildung und Wissenschaft</i> .	Gemeinsame PK für GyO und BGy an einer Schule
(6) Die oder der Vorsitzende kann nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers die Bewertung von Prüfungsteilen ändern, wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist.	(6) Die oder der Vorsitzende kann nach Anhörung <i>des Fachprüfungsausschusses einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses aussetzen</i> . <i>Sie oder er führt eine Entscheidung der Prüfungskommission herbei</i> . <i>Bei der Bewertung von Prüfungsteilen muss die oder der Prüfungskommissionsvorsitzende den Beschluss</i>	Benennung der Prüfungsgremien

Geltender Text AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008	Neuer VO-Text	Bemerkungen
	<i>aussetzen</i> , wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist.	
<b>§ 3 Fachprüfungsausschüsse</b>		
(1) Für jede schriftliche, mündliche und praktische Prüfung eines Prüflings bestellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen Fachprüfungsausschuss. Die Fachprüfungsausschüsse für die schriftlichen Prüfungen bestehen aus der oder dem Vorsitzenden, der Referentin oder dem Referenten und einer Korreferentin oder einem Korreferenten, für die mündlichen Prüfungen aus der oder dem Vorsitzenden, der Prüferin oder dem Prüfer und einer Protokollantin oder einem Protokollanten. Für die mündliche Prüfung kann der Fachprüfungsausschuss um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert werden. Bei Prüfungen des ersten bis vierten Prüfungsfaches sollen die Mitglieder in dem jeweiligen Fach eine Lehramtsprüfung abgelegt oder unterrichtet haben. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.	(1) Für jede <i>Prüfung</i> eines Prüflings bestellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen Fachprüfungsausschuss. Die Fachprüfungsausschüsse für die schriftlichen Prüfungen bestehen aus der oder dem Vorsitzenden, der Referentin oder dem Referenten und einer Korreferentin oder einem Korreferenten. Für die mündlichen Prüfungen <i>und für Prüfungen im Rahmen des 5. Prüfungsfaches nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 sowie der besonderen Lernleistung nach § 16</i> besteht der <i>Fachprüfungsausschuss</i> aus der oder dem Vorsitzenden, der Prüferin oder dem Prüfer und einer Protokollantin oder einem Protokollanten. Für die <i>Prüfungen nach Satz 3</i> kann der Fachprüfungsausschuss um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert werden. Bei Prüfungen des ersten bis vierten Prüfungsfaches sollen die Mitglieder in dem jeweiligen Fach eine Lehramtsprüfung abgelegt oder unterrichtet haben; über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.	Änderung wegen 5. PF  redaktionelle Änderung
(3) Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende, die Prüferin oder der Prüfer und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Um die Beschlussfähigkeit herzustellen, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestellen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei der Festlegung der Noten für die schriftliche oder mündliche Prüfung ist entsprechend der §§12 und 14 zu verfahren.	(3) Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende, die Prüferin oder der Prüfer und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Um die Beschlussfähigkeit herzustellen, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestellen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei der Festlegung der Noten für die schriftliche, <i>die</i> mündliche Prüfung <i>und die Kolloquien</i> ist entsprechend der §§ 12 und 14 zu verfahren.	
(4) Für die Abnahme der besonderen Lernleistung wird ein Fachprüfungsausschuss von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt. Der Fachausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Prüferin oder		entfällt hier, (Ist in die anderen §§ einbezogen)

<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
dem Prüfer und einer Protokollantin oder einem Protokollanten. Der Ausschuss kann um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert werden. Prüferin oder Prüfer ist eine für die Thematik des Wettbewerbes fachkompetente Lehrkraft.		
(5) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder ein stimmberechtigtes Mitglied eines Fachprüfungsausschusses können Einspruch erheben, wenn sie einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft halten. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission.	(4) <i>Hält die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft, setzt sie oder er den Beschluss aus und führt eine Entscheidung der Prüfungskommission herbei.</i>	Nur auf Vorsitz Wie bei PK und SfB
<b>§ 5 Täuschung und Behinderung</b>		
(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Abiturprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Bis zur Entscheidung durch die Prüfungskommission darf der Prüfling weiter an der Prüfung teilnehmen.	(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Abiturprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene <i>Leistung mit der Note ungenügend zu bewerten.</i> Bis zur Entscheidung durch die Prüfungskommission darf der Prüfling weiter an der Prüfung teilnehmen.	§ 40 (4) BremSchulG neu
<b>Abschnitt 2 - Zulassung</b>		
<b>§ 7 Erste Prüfungskonferenz; Meldung, Zulassung und Rücktritt</b>	<b>§ 7 Erste Prüfungskonferenz; Meldung, und Rücktritt</b>	
(1) Die Schülerinnen und Schüler melden sich schriftlich zur Abiturprüfung. Mit der Meldung gibt die Schülerin oder der Schüler an: 1. das dritte und vierte Prüfungsfach, 2. ob eine besondere Lernleistung nach § 16 in die Abiturprüfung eingebracht werden soll, 3. das erste und zweite Leistungsfach nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 5 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe, sofern drei Leistungsfächer belegt wurden. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft legt die Termine	(1) Die Schülerinnen und Schüler melden sich schriftlich zur Abiturprüfung. Mit der Meldung gibt die Schülerin oder der Schüler an: 1. das dritte <i>bis fünfte</i> Prüfungsfach, 2. das erste und zweite Leistungsfach nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe, sofern drei Leistungsfächer belegt wurden. <i>Meldet die Schülerin oder der Schüler eine besondere Lernleistung nach § 16 als fünftes Prüfungsfach an, ist eine Änderungsmeldung des fünften Prüfungsfaches möglich,</i>	5. PF, ausführliche Regelung in § 9 (2)

<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
für die Meldung zur Abiturprüfung fest.	<i>wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 1 entfallen. Die Änderungsmeldung erfolgt bis spätestens eine Woche vor der 1. Prüfungskonferenz. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft legt die Termine für die Meldung zur Abiturprüfung fest.</i>	
(2) In der ersten Prüfungskonferenz beschließt die Prüfungskommission über den Grundkurs- und den Leistungskursblock der Gesamtqualifikation und entscheidet über die Zulassung zur Abiturprüfung. Der Prüfling wird zugelassen, wenn er die Belegungsauflagen des jeweiligen Bildungsganges erfüllt und die in § 8 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Vorgaben an die Gesamtqualifikation erreicht und sich termingemäß zur Abiturprüfung gemeldet hat.	2) In der ersten Prüfungskonferenz beschließt die Prüfungskommission über <i>die in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen</i> und entscheidet über die Zulassung zur Abiturprüfung. Der Prüfling wird zugelassen, wenn er die Belegungsauflagen des jeweiligen Bildungsganges und die in § 8 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Vorgaben an die <i>in der Qualifikationsphase zu erbringenden Leistungen erfüllt</i> und <i>er</i> sich termingemäß zur Abiturprüfung gemeldet hat.	redaktionelle Änderung
<b>§ 7a Art des Abschlusses</b>		entfällt
Die Allgemeine Hochschulreife wird erworben durch den Nachweis bestimmter Leistungen 1. in den vier Kurshalbjahren der Qualifikationsphase und 2. in der Abiturprüfung.		
<b>§ 8 Gesamtqualifikation</b>	<b>§ 8 Zulassung zur Abiturprüfung</b>	
(1) Die Punktzahlen von Grundkursen, Leistungskursen und der Projektarbeit aus der Qualifikationsphase sowie die Ergebnisse der Abiturprüfung werden in einer Gesamtqualifikation zusammengefasst. Sie besteht aus dem Grundkursblock, dem Leistungskurs- und Projektarbeitsblock und dem Prüfungsblock.	(1) <i>Für die Zulassung müssen folgende in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen</i> eingebracht werden: 1. <i>In der Gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium und den doppelqualifizierenden Bildungsgängen</i> a) <i>24 Grundkurse der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase</i> in einfacher Wertung, darunter die Kurse im dritten <i>bis fünften</i> Prüfungsfach, von denen mindestens 20 jeweils mit mindestens fünf Punkten <i>der</i>	Änderung durch 5. PF und KMK GyO 9.3.2 AG, K 9.1

Geltender Text AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008	Neuer VO-Text	Bemerkungen
	<p><i>einfachen Wertung abgeschlossen sein müssen.</i></p> <p><i>b) Acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase. Die Leistungskurse der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase werden in zweifacher Wertung eingebracht. Mindestens sechs der acht Leistungskurse müssen jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein.</i></p> <p><i>c) Die Leistung aus der Projektarbeit in zweifacher Wertung.</i></p> <p>2. Im Kolleg</p> <p><i>a) 20 Grundkurse der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in einfacher Wertung, darunter die Kurse im dritten bis fünften Prüfungsfach, von denen mindestens 16 jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein müssen.</i></p> <p><i>b) Acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase. Die Leistungskurse der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase werden in zweifacher Wertung eingebracht. Mindestens sechs der acht Leistungskurse müssen jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein.</i></p> <p><i>c) Die Leistung aus der Projektarbeit in zweifacher Wertung.</i></p> <p>3. Im Abendgymnasium</p> <p><i>a) Zehn Grundkurse der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in einfacher Wertung, darunter die Kurse im dritten bis vierten Prüfungsfach, von denen mindestens 8 jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein müssen.</i></p> <p><i>b) Acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase in zweifacher Wertung, von denen mindestens sechs jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein müssen.</i></p> <p>4. Bildet die Projektarbeit die Grundlage für die</p>	<p>KMK-VE 9.3.3</p> <p>KMK-VE GyO 9.3.6</p> <p>KMK-VE Kol 9.1, 9.2 + 9.3.6 GyO- VE</p> <p>KMK-VE AG 9.1, 9.2, 9.3.6</p> <p>KMK-VE 9.2 im Zusammenhang mit Formel in Nr. 5</p>



Geltender Text AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008	Neuer VO-Text	Bemerkungen
	<p><i>Projektprüfung nach § 16a, werden an Stelle der Projektarbeit die Leistungskurse aus dem vierten Halbjahr der Qualifikationsphase in zweifacher Wertung eingebracht. Wird die Projektprüfung nicht zur Erfüllung der Auflage zur Wahl der Prüfungsfächer nach § 9a Abs. 1 und 2 benötigt und hat die Projektprüfung ihren Schwerpunkt im ersten oder zweiten Prüfungsfach, werden abweichend von Nummer 1 a und Nummer 2 a die Kurse im dritten und vierten Prüfungsfach eingebracht sowie die Kurse des Faches, das den fachübergreifenden Aspekt der Projektprüfung repräsentiert.</i></p> <p>5. <i>Das Gesamtergebnis der erreichten Punkte berechnet sich wie folgt:</i></p> <p><i><u>Summe aller Kurshalbjahresergebnisse</u> x 40</i> <i>Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse</i></p> <p><i>Bei der Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse sind doppelt gewichtete Fächer doppelt zu zählen. Die Projektarbeit gilt als Kurshalbjahresergebnis.</i></p> <p>6. <i>Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte erreicht werden.</i></p>	<p>KMK-VE GyO 9.3.2 + Anlage gilt für alle BG</p> <p>KMK-VE GyO 9.3.6 für alle BG</p>
<p>(2) Für den Grundkursblock gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Außer in Sport dürfen je Fach höchstens fünf Kurse eingebracht werden.</li> <li>2. In der Gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium und den doppelqualifizierenden Bildungsgängen werden 22 Grundkurse in einfacher Wertung eingebracht, darunter die Kurse im dritten und vierten Prüfungsfach aus dem ersten bis dritten, nicht jedoch aus dem vierten Halbjahr der</li> </ol>		<p>entfällt, da verschoben nach Abs.1</p>

<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>Qualifikationsphase. Mindestens 16 der 22 Grundkurse müssen jeweils mit mindestens fünf Punkten abgeschlossen sein. Insgesamt müssen im Grundkursblock mindestens 110 Punkte erreicht werden.</p> <p>3. Im Kolleg werden 22 Grundkurse in einfacher Wertung eingebracht, darunter die Kurse im dritten und vierten Prüfungsfach aus dem ersten bis vierten Halbjahr der Qualifikationsphase. Mindestens 15 der 20 Grundkurse ohne die Prüfungsfachkurse aus dem vierten Halbjahr der Qualifikationsphase müssen jeweils mit mindestens fünf Punkten abgeschlossen sein. Insgesamt müssen im Grundkursblock mindestens 110 Punkte erreicht werden.</p> <p>4. Im Abendgymnasium werden neun Grundkurse eingebracht, darunter je zwei Kurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase im dritten und vierten Prüfungsfach. Sechs der neun Grundkurse müssen jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. Die in den neun Grundkursen erreichten Punktzahlen werden mit zwei multipliziert. Insgesamt müssen im Grundkursblock mindestens 90 Punkte erreicht werden.</p>		
<p>(3) Für den Leistungskursblock gilt:</p> <p>1. In der Gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, den doppelqualifizierenden Bildungsgängen und dem Kolleg werden die sechs Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase in zweifacher Wertung sowie die Ergebnisse der Projektarbeit in zweifacher Wertung eingebracht. Vier der sechs Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase müssen mit jeweils mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. Insgesamt</p>		entfällt

<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>müssen im Leistungskursblock mindestens 70 Punkte erreicht werden.</p> <p>2. Im Abendgymnasium werden die sechs Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase in dreifacher Wertung eingebracht. Vier dieser sechs Leistungskurse müssen mit jeweils mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. Insgesamt müssen im Leistungskursblock mindestens 90 Punkte erreicht werden.</p>		
<p>(4) In den Prüfungsblock sind einzubringen:</p> <p>1. Aus dem vierten Halbjahr der Qualifikationsphase: die Punktzahlen aus den Kursen in den Prüfungsfächern. Sie werden einfach gewertet.</p> <p>2. Die in der Prüfung erbrachten Leistungen. Sie werden vierfach gewertet. Wird ein Prüfling im ersten, zweiten oder dritten Prüfungsfach auch mündlich geprüft, so erfolgt die Festlegung der einzubringenden Punktzahlen nach der entsprechenden Tabelle in Anlage 2.</p>		Verschoben nach § 18 (3)
<p>(5) In zwei der vier Prüfungsfächer, darunter mindestens einem Leistungskurs (erstes oder zweites Prüfungsfach) muss die Summe der Punktzahlen nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 pro Fach jeweils mindestens 25 Punkte betragen.</p>		entfällt
<p>(6) Wird das Ergebnis einer besonderen Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht, tritt an die Stelle der vierfachen Wertung nach Absatz 4 Nr.2 eine dreifache Wertung. Absatz 4 Nr. 2 Satz 3 gilt entsprechend. An die Stelle der in mindestens zwei Prüfungsfächern nach Absatz 5 zu erreichenden 25 Punkte treten 20 Punkte. Die in der besonderen Lernleistung erbrachte Leistung wird in vierfacher Wertung in den Prüfungsblock nach Absatz 4 eingebracht.</p>		entfällt

Geltender Text AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008	Neuer VO-Text	Bemerkungen
(7) In dem Prüfungsblock müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden.		entfällt
<p>(8) Bei der Auswahl der in die Gesamtqualifikation einzubringenden Grund- und Leistungskurse der Qualifikationsphase ist zu beachten:</p> <p>1.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) In der Gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium und den doppelqualifizierenden Bildungsgängen müssen die folgenden Kurse enthalten sein:</li> <li>aa) vier Halbjahreskurse in Deutsch,</li> <li>bb) vier Halbjahreskurse in einer in der Einführungsphase betriebenen fortgesetzten Fremdsprache,</li> <li>cc) vier Halbjahreskurse in einer in der Einführungsphase betriebenen Naturwissenschaft,</li> <li>dd) vier Halbjahreskurse in einem Fach des Aufgabenfeldes II,</li> <li>ee) vier Halbjahreskurse in Mathematik,</li> <li>ff) zwei Halbjahreskurse in einem der Fächer Kunst, Musik und Darstellendes Spiel.</li> </ul> <p>Ist das gewählte Fach im Aufgabenfeld II weder Geschichte noch ein Fach mit historischen Anteilen, müssen zwei Halbjahreskurse Geschichte enthalten sein.</p> <p>Anstelle des Faches nach cc können von zwei Naturwissenschaften jeweils zwei Halbjahreskurse eingebracht werden, wenn die beiden Fächer in der Einführungsphase betrieben worden sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) Wer eine zweite Fremdsprache nach den Belegungsaufgaben der jeweiligen Bildungsgänge betreiben musste, ist verpflichtet, mindestens einen der beiden letzten Kurse der Qualifikationsphase</li> </ul>	<p>(2) In den Leistungen nach Absatz 1 müssen die folgenden Kurse enthalten sein:</p> <p>1.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) In der Gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium und den doppelqualifizierenden Bildungsgängen</li> </ul> <p>Ist das gewählte Fach im Aufgabenfeld II weder Geschichte noch ein Fach mit historischen Anteilen, müssen <i>zusätzlich</i> zwei Halbjahreskurse Geschichte enthalten sein.</p> <p>Anstelle des Faches nach cc können von zwei Naturwissenschaften jeweils zwei Halbjahreskurse eingebracht werden, wenn die beiden Fächer in der Einführungsphase betrieben worden sind.</p> <p><i>Soweit die zweite Fremdsprache in der Einführungsphase neu begonnen wurde, sind zusätzlich zwei Halbjahreskurse aus den letzten beiden Halbjahren der Qualifikationsphase in dieser zweiten Fremdsprache einzubringen.</i></p>	<p>1.a) aa) - ff) unverändert</p> <p>KMK-VE GyO 7.1 2. Spiegel</p> <p>unverändert</p> <p>KMK-VE GyO 7.4</p>

Geltender Text AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008	Neuer VO-Text	Bemerkungen
<p>einzubringen.</p> <p>c) Im Kolleg müssen folgende Kurse enthalten sein: je vier Halbjahreskurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, einem Fach der Aufgabenfeldes II und Mathematik. Zusätzlich müssen zwei Halbjahreskurse in Geschichte oder in einem weiteren Fach des Aufgabenfeldes II sowie zwei Halbjahreskurse in einer Naturwissenschaft enthalten sein. Ist kein Fach des Aufgabenfeldes III als Leistungsfach enthalten, müssen neben Mathematik vier Halbjahreskurse in einem weiteren Fach des Aufgabenfeldes III enthalten sein.</p> <p>d) Im Abendgymnasium müssen die Kurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache und in Mathematik aus dem dritten und vierten Halbjahr der Qualifikationsphase enthalten sein.</p>	<p>b) Im Kolleg je vier Halbjahreskurse in Deutsch, <i>einer fortgesetzten Fremdsprache und Mathematik.</i> Zusätzlich müssen <i>vier</i> Halbjahreskurse in <i>einem Fach des Aufgabenfeldes II</i> sowie zwei Halbjahreskurse in einer Naturwissenschaft enthalten sein. Ist kein Fach des Aufgabenfeldes III als Leistungsfach enthalten, müssen neben <i>der vier Mathematik</i> <i>kurse vier weitere</i> Halbjahreskurse <i>des Aufgabenfeldes III</i> enthalten sein.</p> <p>c) Im Abendgymnasium: je vier Halbjahreskurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache und Mathematik. Zusätzlich müssen <i>vier</i> Halbjahreskurse <i>in einem Fach des Aufgabenfeldes II</i> sowie zwei Halbjahreskurse in einer Naturwissenschaft enthalten sein.</p>	<p>KMK-VE Kol 9.2 i.V. mit 7.2</p> <p>KMK-VE AG 9.2 i.V. mit 7.2</p>
<p>2. Für das Grundfach Sport gilt:</p> <p>a) Ist Sport in der Gymnasialen Oberstufe nicht Prüfungsfach, dürfen höchstens drei Sportkurse eingebracht werden. Werden zwei oder drei Sportpraxiskurse eingebracht, muss darunter mindestens ein Kurs aus den Individualsportarten sein. Es können bis zu drei Kurse mit engem Theorie-Praxisbezug (nach § 13 Abs 4 GyO-VO) eingebracht werden.</p> <p>b) Im Abendgymnasium und Kolleg kann höchstens ein Sportpraxiskurs eingebracht werden, und zwar nur dann, wenn Sport in mindestens zwei aufeinander folgenden Halbjahren belegt wurde.</p> <p>c) Im beruflichen Gymnasium und den doppelqualifizierenden Bildungsgängen können bis zu zwei Kurse eingebracht werden. Sollen zwei</p>	<p>2. Für das Grundfach Sport gilt:</p> <p>a) Ist Sport in der Gymnasialen Oberstufe nicht Prüfungsfach, dürfen höchstens drei <i>Kurse</i> eingebracht werden, die alle <i>unterschiedliche Sportarten zum Gegenstand haben und verschiedene Bewegungsfelder abdecken.</i> Es können bis zu drei Kurse mit engem Theorie-Praxisbezug nach § 13 Abs. 4 GyO-VO eingebracht werden.</p> <p>c) Im beruflichen Gymnasium und den doppelqualifizierenden Bildungsgängen können bis zu zwei Kurse eingebracht werden, <i>die alle</i></p>	<p>analog zur GyO-VO § 13 (2) nach der es nun Bewegungsfelder und keine Individualsportart mehr gibt</p> <p>b) unverändert</p>

<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>Kurse eingebracht werden, muss ein Kurs seinen Schwerpunkt in einer Individualsportart haben.</p> <p>d) Von inhaltsgleichen Kursen und von Kursen der gleichen Sportart kann jeweils nur ein Kurs einbracht werden.</p>	<p><i>unterschiedliche Sportarten zum Gegenstand haben und verschiedene Bewegungsfelder abdecken.</i></p>	<p>d) unverändert</p>
<p>3. Ein mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ bewerteter Kurs oder eine mit null Punkten bewertete Projektarbeit können nicht eingebracht werden.</p> <p>4. Bei einer Wiederholung von Halbjahren werden die im ersten Durchgang belegten Kurse nicht angerechnet. Bei Kursen des ersten Durchgangs, die aus organisatorischen Gründen nicht wiederholt werden können, kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.</p> <p>5. Sind zusätzlich zu den Leistungskursen im gleichen Fach ergänzende Grundkurse belegt worden, dürfen davon insgesamt höchstens zwei eingebracht werden.</p>	<p>3. <i>Kurse oder eine Projektarbeit, die mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ bewertet wurden, können nicht eingebracht werden.</i></p>	<p>Änderung wegen 5. PF KMK-VE GyO für alle 9.3.6</p> <p>4. und 5. unverändert</p>
<b>Abschnitt 3 - Durchführung</b>	<b>Abschnitt 3 – Gegenstand, Gliederung, Zeitpunkt und Gestaltung</b>	
<b>§ 9 Gegenstand, Gliederung und Zeitpunkt der Abiturprüfung</b>	<b>§ 9 Gegenstand, Gliederung und Zeitpunkt der Abiturprüfung</b>	
<p>(2) Der Prüfling wird in vier Fächern geprüft: in den beiden Leistungskursen (erstes und zweites Prüfungsfach) und in einem Grundkurs (drittes Prüfungsfach) schriftlich, sowie in einem weiteren Grundkurs (viertes Prüfungsfach) mündlich. Der Prüfling kann als weiteren Prüfungsteil eine besondere Lernleistung absolvieren. In den schriftlich geprüften Fächern können zusätzlich mündliche Prüfungen durchgeführt werden. In Kunst und Musik können die schriftliche und die mündliche Prüfung, in Darstellendem Spiel kann die mündliche Prüfung jeweils einen praktischen Teil enthalten. Ist Sport Prüfungsfach, wird eine besondere</p>	<p>(2) <i>In der Gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, den doppelqualifizierenden Bildungsgängen und dem Kolleg wird der Prüfling in fünf Fächern geprüft:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in den beiden Leistungskursen (erstes und zweites Prüfungsfach) schriftlich,</li> <li>2. in einem Grundkurs (drittes Prüfungsfach) schriftlich,</li> <li>3. in einem weiteren Grundkurs (viertes Prüfungsfach) mündlich <i>sowie</i></li> <li>4. <i>in einem weiteren fünften Prüfungsfach je nach Angebot der Schule entweder nach § 16a oder 16b.</i></li> </ol>	<p>Änderung wegen 5. PF KMK-VE GyO 8.2, AG, K 8.1</p>

<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
Fachprüfung nach § 15 durchgeführt.	<i>Statt der Prüfung in einem fünften Prüfungsfach kann der Prüfling eine besondere Lernleistung nach § 16 einbringen, wenn die Bedingungen nach § 9a erfüllt sind. Mit der besonderen Lernleistung werden die Auflagen zur Wahl der Prüfungsfächer nach § 9a Abs.1 und 2 nicht abgedeckt. In den schriftlich geprüften Fächern können zusätzlich mündliche Prüfungen durchgeführt werden.</i>	
	<i>(3) Abweichend von Absatz 2 wird der Prüfling im Abendgymnasium in vier Fächern nach Nummer 1 bis 3 geprüft. Der Prüfling kann zusätzlich eine besondere Lernleistung nach § 16 als Prüfungsleistung einbringen.</i>	
	<i>(4) In Kunst und Musik können die schriftliche und die mündliche Prüfung, in Darstellendem Spiel kann die mündliche Prüfung jeweils einen praktischen Teil enthalten. Ist Musik Prüfungsfach, kann eine besondere Fachprüfung nach § 15 durchgeführt werden. Ist Sport Prüfungsfach, ist eine besondere Fachprüfung nach § 15 durchzuführen.</i>	Die besondere Musikprüfung ist damit abgedeckt
	<b>§ 9a Auswahl der Prüfungsfächer</b>	Bisher § 9 (4)
(4) Für die Wahl der Prüfungsfächer gilt: 1. Jedes Aufgabenfeld muss durch ein Prüfungsfach vertreten sein, wobei das Prüfungsfach im Aufgabenfeld I Deutsch oder eine Fremdsprache sein muss.	<i>(1) Jedes Aufgabenfeld muss durch ein Prüfungsfach vertreten sein.</i>	
2. Eines der Prüfungsfächer muss Deutsch oder eine fortgesetzte Fremdsprache oder Mathematik sein.	<i>(2) Zwei der drei Fächer Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache oder Mathematik müssen Prüfungsfächer sein.</i>	KMK-VE GyO 8.3
3. Ist unter den Leistungsfächern weder eine fortgesetzte Fremdsprache noch Mathematik noch eine Naturwissenschaft, muss sich unter den Prüfungsfächern eine Fremdsprache oder Mathematik befinden.		entfällt

Geltender Text AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008	Neuer VO-Text	Bemerkungen
<p>4. Das dritte Prüfungsfach kann unter Berücksichtigung der Punkte 1 bis 3 aus der Gruppe der Fächer Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte und Politik gewählt werden. Ein nach § 7 Abs. 1 zum Grundfach abgestuftes drittes Leistungsfach kann nicht als drittes Prüfungsfach gewählt werden. Wird das Fach Latein in der Gymnasialen Oberstufe neu aufgenommen und insgesamt mit 12 Jahreswochenstunden unterrichtet, gilt es im Sinne von Satz 1 als fortgesetzte Fremdsprache.</p>	<p>(3) Das dritte Prüfungsfach kann unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 2 aus der Gruppe der Fächer a) Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache <i>mit Ausnahme von Japanisch und Chinesisch, Latein als neu aufgenommene Fremdsprache</i> b) Geschichte und Politik c) Mathematik, Biologie, Chemie und Physik gewählt werden. Ein nach § 7 Abs. 1 zum Grundfach abgestuftes drittes Leistungsfach kann nicht als drittes Prüfungsfach gewählt werden.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p>5. Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, das in der Qualifikationsphase durchgehend belegt wurde.</p>	<p>(4) Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, das in der Qualifikationsphase durchgängig belegt <i>und in der Einführungsphase mindestens ein Halbjahr belegt worden ist.</i></p>	<p>KMK-VE GyO 8.4 2. Spiegel KMK-VE AG/Kol Nr. 8.3, 2. Spiegel</p>
<p>6. Prüfungsfächer können nur Fächer sein, für die die Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) oder der Senator für Bildung und Wissenschaft entsprechende Abiturrichtlinien veröffentlicht hat.</p>	<p>(5) Prüfungsfächer können nur Fächer sein, für die die Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) oder der Senator für Bildung und Wissenschaft entsprechende Abiturrichtlinien veröffentlicht hat.</p>	<p>inhaltlich unverändert</p>
<p>7. Im beruflichen Gymnasium und in den doppelqualifizierenden Bildungsgängen gelten je nach Fachrichtung weitere Auflagen für die Wahl des dritten und vierten Prüfungsfachs.</p>	<p>(6) Im beruflichen Gymnasium und in den doppelqualifizierenden Bildungsgängen gelten je nach Fachrichtung weitere Auflagen für die Wahl des dritten und vierten Prüfungsfachs.</p>	<p>inhaltlich unverändert</p>
	<p>(7) <i>Wird die Auflage zur Auswahl der Prüfungsfächer nach Absatz 1 und 2 über die Projektprüfung erfüllt, muss die Projektprüfung einen deutlichen Schwerpunkt in dem</i></p>	<p>nötig für 5. PF</p>



<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
	<i>entsprechenden Fach haben.</i>	
<b>§ 10 Aufgabe für die schriftliche Prüfung in zentraler Form</b>		
(1) Für die schriftlichen Prüfungen werden die Aufgaben in den Fächern Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache, Mathematik, Biologie, Chemie und Physik sowie im dritten Prüfungsfach zusätzlich auch in den Fächern Geschichte und Politik vom Senator für Bildung und Wissenschaft zentral gestellt. Den Aufgaben liegen ein Erwartungshorizont und Korrekturhinweise bei. Die Aufgaben unterliegen bis zum Beginn der Prüfung der Geheimhaltung.	(1) Für die schriftlichen Prüfungen werden die Aufgaben in den Fächern Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache, Mathematik, Biologie, Chemie und Physik sowie im dritten Prüfungsfach zusätzlich auch in den Fächern Geschichte und Politik <i>sowie Latein als neu aufgenommene Fremdsprache</i> vom Senator für Bildung und Wissenschaft zentral gestellt. Den Aufgaben liegen ein Erwartungshorizont und Korrekturhinweise bei. Die Aufgaben unterliegen bis zum Beginn der Prüfung der Geheimhaltung.	
<b>§ 10a Aufgabe für die schriftliche Prüfung in dezentraler Form</b>		
(4) Nach einer Prüfung durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter und die Schulleiterin oder den Schulleiter leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter die Aufgabenvorschläge der Fachaufsicht zu. Diese genehmigt die Aufgabenvorschläge und wählt den Aufgabenvorschlag aus, der in der Prüfung bearbeitet werden soll. In Kunst werden zwei Aufgabenvorschläge ausgewählt, die dem Prüfling zur Auswahl gegeben werden.	(4) Nach einer Prüfung durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter und die Schulleiterin oder den Schulleiter leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter die Aufgabenvorschläge <i>dem Senator für Bildung und Wissenschaft</i> zu. Dieser <i>prüft und</i> genehmigt die Aufgabenvorschläge und wählt den Aufgabenvorschlag aus, der in der Prüfung bearbeitet werden soll. In Kunst werden zwei Aufgabenvorschläge ausgewählt, die dem Prüfling zur Auswahl gegeben werden.	
(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Fachaufsicht können geänderte oder neue Aufgabenvorschläge anfordern sowie Aufgaben nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ändern. Die Fachaufsicht kann Aufgaben auch selbst stellen.	(5) <i>Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann</i> geänderte oder neue Aufgabenvorschläge anfordern sowie Aufgaben nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ändern. <i>Der Senator für Bildung und Wissenschaft</i> kann Aufgaben auch selbst stellen.	
(6) Die Geheimhaltung der Aufgabenvorschläge ist zu gewährleisten und von der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer zu bescheinigen. Jede Andeutung und jedes vorzeitige Bekanntwerden von	(6) Die Geheimhaltung der Aufgabenvorschläge ist zu gewährleisten und von der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer zu bescheinigen. Jede Andeutung und jedes vorzeitige Bekanntwerden von	

<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
Aufgaben führen zur Ungültigkeit der betreffenden Prüfung für diejenigen, die diese Aufgaben zu lösen hatten. Die Umschläge, in denen die Aufgaben versandt werden, müssen gegen Öffnung durch Unbefugte hinreichend gesichert sein. In der Schule dürfen die Umschläge erst am Tage der jeweiligen Prüfung geöffnet werden. Bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen zwingend erfordern, kann die Fachaufsicht gestatten, den Umschlag am Tag vor der betreffenden Prüfung durch ein Mitglied der Prüfungskommission zu öffnen.	Aufgaben führen zur Ungültigkeit der betreffenden Prüfung für diejenigen, die diese Aufgaben zu lösen hatten. Die Umschläge, in denen die Aufgaben versandt werden, müssen gegen Öffnung durch Unbefugte hinreichend gesichert sein. In der Schule dürfen die Umschläge erst am Tage der jeweiligen Prüfung geöffnet werden. Bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen zwingend erfordern, kann <i>der Senator für Bildung und Wissenschaft</i> gestatten, den Umschlag am Tag vor der betreffenden Prüfung durch ein Mitglied der Prüfungskommission zu öffnen.	
	<b>Abschnitt 4 - Durchführung</b>	mit den unveränderten §§ 11 bis 13
<b>§ 14 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung</b>		
(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert mindestens 20 Minuten und soll 25 Minuten nicht überschreiten. Das Prüfungsgespräch wird von der Prüferin oder vom Prüfer geführt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses übernehmen. Falls die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses übernimmt, teilt er oder sie dies dem Fachprüfungsausschuss und dem Prüfling vor Beginn der Prüfung mit. Der Fachprüfungsausschuss wird in diesem Fall um eine Person erweitert und das Stimmrecht des oder der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses geht an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission über.	(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert mindestens 20 Minuten und soll 25 Minuten nicht überschreiten. Das Prüfungsgespräch wird von der Prüferin oder vom Prüfer geführt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses übernehmen. <del>Falls die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses übernimmt, teilt er oder sie dies dem Fachprüfungsausschuss und dem Prüfling vor Beginn der Prüfung mit. Der Fachprüfungsausschuss wird in diesem Fall um eine Person erweitert und das Stimmrecht des oder der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses geht an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission über.</del>	Ist bereits in § 2 geregelt
(6) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Daraus muss hervorgehen, in welchem Umfang der Prüfling die Aufgabe selbstständig oder mit Hilfen lösen konnte. Die wesentlichen Gründe für die Bewertung, die Vorschläge für die Punktzahl und die Punktzahl für die	(6) Über die mündliche Prüfung wird <i>von einem Mitglied des Fachprüfungsausschusses</i> ein Protokoll angefertigt. Daraus muss hervorgehen, in welchem Umfang der Prüfling die Aufgabe selbstständig oder mit Hilfen lösen konnte. Die wesentlichen Gründe für die Bewertung, die	

<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
Prüfungsleistung werden in das Protokoll aufgenommen. Die gestellte Aufgabe wird dem Protokoll beigelegt.	Vorschläge für die Punktzahl und die Punktzahl für die Prüfungsleistung werden in das Protokoll aufgenommen. Die gestellte Aufgabe wird dem Protokoll beigelegt.	
<b>§ 15 Besondere Fachprüfung in Sport</b>	<b>§ 15 Besondere Fachprüfung</b>	
(1) Im Fach Sport findet eine besondere Fachprüfung statt. 1. Im Leistungsfach tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine Fachprüfung, die sich aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil zusammensetzt. 2. Im Grundfach tritt an die Stelle der mündlichen Prüfung eine Fachprüfung, die sich aus einem mündlichen und einem praktischen Teil zusammensetzt.	(1) <i>Die besondere Fachprüfung enthält schriftliche oder mündliche und fachpraktische Teile, die gleich gewichtet werden.</i> 1. Im Leistungsfach tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine Fachprüfung, die sich aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil zusammensetzt. 2. Im Grundfach tritt an die Stelle der mündlichen Prüfung eine Fachprüfung, die sich aus einem mündlichen und einem praktischen Teil zusammensetzt.	Abdeckung der Musikprüfung <i>Absatz 1 bis 4 gilt für beide Fachprüfungen</i>
(2) Für die Aufgabenstellung, Durchführung und Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 10a bis 14. Für die Durchführung und Bewertung der praktischen Prüfungen gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.	(2) Für die Aufgabenstellung, Durchführung und Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 10a bis 14. Für die Durchführung und Bewertung der praktischen Prüfungen gilt § 14 Abs. 5 und 6 entsprechend.	
(3) Die Punktzahl für die besondere Fachprüfung Sport in einfacher Wertung ist gleich dem Mittelwert aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile. Ist der Mittelwert nicht ganzzahlig, ist das Ergebnis der nächstgrößere ganzzahlige Wert. Bei einem Ergebnis in einem der beiden Prüfungsteile von null Punkten kann die Punktzahl für die besondere Fachprüfung höchstens drei Punkte, bei einem Ergebnis in einem der beiden Prüfungsteile von ein bis drei Punkten kann die Punktzahl für die besondere Fachprüfung höchstens sechs Punkte betragen.	(3) Die Punktzahl für die besondere <i>Fachprüfung</i> in einfacher Wertung ist gleich dem Mittelwert aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile. Ist der Mittelwert nicht ganzzahlig, ist das Ergebnis der nächstgrößere ganzzahlige Wert.	Satz 3 verschoben nach Absatz 5 neu
(4) Soweit es die Sportart erfordert, können an einer praktischen Prüfung über den Kreis der Prüflinge hinaus	(4) Soweit <i>es erforderlich ist</i> , können an einer praktischen Prüfung über den Kreis der Prüflinge hinaus weitere	abgestellt auf beide Fachprüfungen

<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
weitere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden.	Schülerinnen und Schüler beteiligt werden.	
	<i>(5) Für das Fach Sport gilt: Bei einem Ergebnis in einem der beiden Prüfungsteile von null Punkten kann die Punktzahl für die besondere Fachprüfung höchstens drei Punkte, bei einem Ergebnis in einem der beiden Prüfungsteile von ein bis drei Punkten kann die Punktzahl für die besondere Fachprüfung höchstens sechs Punkte betragen.</i>	speziell für Sport aus Absatz 3 alt <i>Absatz 5 und 6 gilt nur für Sport</i>
	<i>(6) Ist ein Prüfling in einem Leistungskurs aus gesundheitlichen Gründen in einem Zeitraum von sechs Monaten nach Beginn der sportpraktischen Prüfungen nicht in der Lage, den praktischen Teil zu absolvieren, wird stattdessen eine mündliche Prüfung, die den reflexiven Gehalt der sportpraktischen Prüfungen aufnimmt, durchgeführt. Über die Art und voraussichtliche Dauer der gesundheitlichen Einschränkung ist als Nachweis ein ärztliches Attest zu erbringen. Können Teile der sportpraktischen Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht durchgeführt werden, wird entsprechend verfahren.</i>	Einführung einer zeitlichen Begrenzung für das Fach Sport
<b>§ 16 Die besondere Lernleistung</b>	<b>§ 16 Die besondere Lernleistung</b>	
(1) Die besondere Lernleistung ist ein umfassender Beitrag aus der Beteiligung an einem genehmigten Wettbewerb.	(1) Die besondere Lernleistung ist ein umfassender Beitrag aus der <i>erfolgreichen Teilnahme</i> an einem genehmigten Wettbewerb.	
(4) Über die Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Er legt die Gesamtnote fest. Unmittelbar nach der Prüfung werden abweichend von § 17 Abs. 2 dem Prüfling die Notenergebnisse zusammen mit den wesentlichen Gründen für die Bewertung mitgeteilt.	(4) Über die Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Er legt die Gesamtnote fest. <i>§ 14 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.</i> Unmittelbar nach der Prüfung werden abweichend von § 17 Abs. 2 dem Prüfling die Notenergebnisse zusammen mit den wesentlichen Gründen für die Bewertung mitgeteilt.	
	<b>§ 16a Die Projektprüfung</b>	
	<i>(1) Die Projektprüfung erwächst aus der Projektarbeit in der Qualifikationsphase. Die Ergebnisse der Projektarbeit werden in einem weiteren Halbjahr der Qualifikationsphase</i>	

<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
	<i>erweitert und vertieft und im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase in einem Kolloquium präsentiert.</i>	
	<p><i>(2) Die Projektprüfung besteht aus drei aufeinander bezogenen Prüfungsteilen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Einem Produkt. Dies besteht aus einem Projektergebnis, das neben der Schriftform auch aus einem medialen Produkt oder gestalteten Objekt oder einer szenischen oder musikalischen Darstellung bestehen kann.</i></li> <li><i>2. Einer schriftlichen Reflexion des Erarbeitungsprozesses, bei nicht verschriftlichten Produkten auch des Produkts.</i></li> <li><i>3. Einem Kolloquium. Das Kolloquium hat eine mündliche Präsentation des Produkts zur Grundlage, auf die sich das Prüfungsgespräch bezieht. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten. Sie soll eine Stunde nicht überschreiten.</i></li> </ol>	
	<i>(3) Waren an den Teilen von Absatz 2 Nr. 1 bis 3 mehrere Prüflinge beteiligt, muss die individuelle Prüfungsleistung nachweisbar und bewertbar sein.</i>	
	<p><i>(4) Über die Leistungen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Er legt die Bewertung der Leistungen nach Absatz 2 Nr. 3 fest und bildet die Gesamtnote unter Einbeziehung der Gutachten der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten über die Leistungen von Absatz 2 Nr. 1 und 2. Das Gutachten schließt mit einer Note. Es ist spätestens eine Woche vor dem Kolloquium dem Prüfling auszuhändigen. § 14 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend. Unmittelbar nach der Prüfung werden abweichend von § 17 Abs. 2 dem Prüfling die Notenergebnisse zusammen mit den wesentlichen Gründen für die Bewertung mitgeteilt.</i></p>	

Geltender Text AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008	Neuer VO-Text	Bemerkungen
	(5) Die Durchführung des Kolloquiums <i>der Projektprüfung</i> findet im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase statt und muss bis zur ersten Prüfungskonferenz abgeschlossen sein.	
	<b>§ 16b Die Präsentationsprüfung</b>	
	(1) <i>Die Präsentationsprüfung besteht aus der Präsentation eines komplexen Sachverhalts, ein Thesenpapier fasst die zentralen Punkte der Präsentation zusammen. Das Thema darf sich nicht auf ein Halbjahr der Qualifikationsphase beschränken. Die Prüfung ist einem Fach zugeordnet.</i>	
	(2) <i>Der Prüfling legt spätestens zwei Wochen vor der Prüfung zwei Themen der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses schriftlich vor, die mit dem Bildungsplan abgestimmt und im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer erstellt sind. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses wählt aus diesen Themen ein Thema als Prüfungsthema aus. Die Entscheidung wird dem Prüfling eine Woche vor dem Termin der Präsentationsprüfung mitgeteilt.</i>	
	(3) <i>Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile. Für die Präsentation wird eine Zeit von etwa 15 Minuten eingeräumt. In einem anschließenden Prüfungsgespräch soll der Gegenstand der Präsentation in einem größeren fachlichen und übergreifenden Zusammenhang eingeordnet werden.</i>	
	(4) <i>Die Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Wird die Form der Gruppenprüfung gewählt, so ist durch Begrenzung der Gruppengröße und durch die Themenstellung sicher zu stellen, dass die individuelle Leistung eindeutig erkennbar ist. § 14 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.</i>	

<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
	<i>(5) Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 25 und höchstens 30 Minuten. Sie soll bei Gruppenprüfungen 75 Minuten nicht überschreiten.</i>	
<b>§ 17 Zweite Prüfungskonferenz; Ansetzen und Wählen zusätzlicher mündlicher Prüfungen; Abbruch der Prüfung</b>		
(1) In der zweiten Prüfungskonferenz nimmt die Prüfungskommission die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und der mündlichen Prüfungen im vierten Prüfungsfach, gegebenenfalls der besonderen Lernleistung und gegebenenfalls der besonderen Fachprüfung in Sport zur Kenntnis, entscheidet über die Ansetzung zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach und über den Abbruch der Abiturprüfung bei Prüflingen, die die Abiturprüfung nicht mehr bestehen können.	(1) In der zweiten Prüfungskonferenz nimmt die Prüfungskommission die Ergebnisse der Prüfungen nach § 9 Abs. 2 und 3 zur Kenntnis, entscheidet über die Ansetzung zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach und über den Abbruch der Abiturprüfung bei Prüflingen, die die Abiturprüfung nicht mehr bestehen können.	Änderung wegen 5. PF
<b>Abschnitt 4 - Ergebnis der Abiturprüfung</b>	<b>Abschnitt 5 - Ergebnis der Abiturprüfung</b>	
<b>§ 18 Dritte Prüfungskonferenz: Feststellung der Ergebnisse</b>		
(2) Die Abiturprüfung ist für bestanden zu erklären, wenn die für den jeweiligen Bildungsgang erforderlichen Punktzahlen im Grundkursblock, im Leistungskursblock und im Prüfungsblock erreicht sind. Ist eine der Punktzahlen nicht erreicht oder durch zusätzliche mündliche Prüfungen nicht erreichbar, ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären, und zwar auch dann, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen.	(2) Die Abiturprüfung ist für bestanden zu erklären, wenn die für den jeweiligen Bildungsgang erforderliche Punktzahl <i>in der Prüfung</i> erreicht ist. Ist eine der Punktzahlen nicht erreichbar oder durch zusätzliche mündliche Prüfungen nicht erreichbar, ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären, und zwar auch dann, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen.	Änderung wegen 5. PF
	(3) <i>Für die Prüfung gilt:</i> 1. <i>In der Gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, den doppelqualifizierenden Bildungsgängen und dem Kolleg werden die Leistungen der fünf Prüfungen in vierfacher Wertung eingebracht. In mindestens drei Prüfungen, darunter in mindestens einer Leistungskursprüfung, müssen jeweils</i>	KMK-VE GyO 9.3.2 + 9.3.7 für alle BG + Anlage 1 (5PF)

<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
	<p><i>mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung erzielt werden.</i></p> <p>2. <i>Im Abendgymnasium werden die Leistungen der vier Prüfungen in fünffacher Wertung eingebracht. In mindestens zwei Prüfungen, darunter in mindestens einer Leistungskursprüfung, müssen jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung erzielt werden. Wird eine besondere Lernleistung nach § 16 eingebracht, werden die Leistungen der Prüfungen und der besonderen Lernleistung vierfach gewertet.</i></p> <p>3. <i>Wird ein Prüfling im ersten, zweiten, oder dritten Prüfungsfach auch mündlich geprüft, so erfolgt die Festlegung der einzubringenden Punktzahlen nach der entsprechenden Tabelle in Anlage 2.</i></p> <p><i>Insgesamt müssen im Block II mindestens 100 Punkte erreicht werden.</i></p>	<p>Änderung wegen 5. PF, das es im Agy nicht gibt KMK-VE GyO Nr. 9.3.7 + Anlage 1 (4PF)</p> <p>KMK-VE GyO/AGy</p> <p>KMK-VE GyO 9.3.7 für alle BG</p>
	<p><i>(4) Die Leistung nach Absatz 2 und § 8 werden zur Gesamtleistung der Abiturprüfung summiert. Die Gesamtnote wird nach der Tabelle in Anlage 3 festgelegt.</i></p>	<p>KMK-VE Agy + Kolleg Nr. 9.2</p>
<p><b>§ 19 Zeugnis</b></p>		
<p>(2) Schülerinnen und Schüler, die während der Qualifikationsphase die Bedingungen nach §15 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe erfüllt haben und die sich entweder in einem Leistungsfach Englisch und einem bilingualen Grundfach oder in zwei bilingualen Grundfächern haben prüfen lassen, erhalten ein Abiturzeugnis, das die zweisprachige Qualität ihrer Ausbildung bescheinigt.</p>		<p>entfällt</p>
<p>(3) Sofern eine externe Sprachprüfung abgelegt worden ist, wird ihr Bestehen vermerkt.</p>	<p>(2)</p>	<p>inhaltlich unverändert</p>
<p>(4) Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis mit den Leistungsbewertungen jeden Halbjahres der Qualifikationsphase.</p>	<p>(3)</p>	<p>inhaltlich unverändert</p>



<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Abschnitt 5 - Maßnahmen zur Standardsicherung</b>	<b>Abschnitt 6 - Maßnahmen zur Standardsicherung</b>	
<b>§ 21 Externe Mitglieder in Fachprüfungsausschüssen</b>		
In Fachprüfungsausschüsse können auch Lehrkräfte anderer Schulen berufen werden. Die Fachaufsicht kann insbesondere Vorgaben für eine externe Vergabe der Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten machen.	In Fachprüfungsausschüsse <i>kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission</i> Lehrkräfte anderer Schulen <i>und Fachberaterinnen und Fachberater</i> berufen. <i>Der Senator für Bildung und Wissenschaft</i> kann Vorgaben für eine schulübergreifende Vergabe der Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten machen.	
<b>§ 22 Aufgaben und Funktion der schulischen Fachprüfungsleitung</b>		
(4) Die Fachaufsicht beauftragt Fachberaterinnen und Fachberater oder Fachgutachterinnen und Fachgutachter für die jeweiligen Fächer mit der Prüfung der Aufgabenvorschläge.		entfällt
(5) Die aufgaben- und prüfungsbezogenen Auflagen der Fachberaterinnen und Fachberater sowie der Fachgutachterinnen und Fachgutachter sind von den Schulen umzusetzen, sofern nicht von der Fachaufsicht anders entschieden wird.		entfällt
<b>Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen</b>	<b>Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen</b>	
<b>§ 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</b>		
(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.	(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Abiturprüfung 2013, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.	
(2) Die Abiturprüfung 2006 richtet sich nach den Regelungen der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen in der am 15. März 2001 geltenden Fassung, soweit in § 25 Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist.	(2) <i>Abweichend von Absatz 1 treten § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 2 Nr. 2a und § 15 Abs. 6 mit sofortiger Wirkung in Kraft.</i>	
(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.	(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.	

**Anlage 1**

(zu § 11 Abs. 1)

Länge der Arbeitszeit in Minuten in der schriftlichen Abiturprüfung

	<b>Deutsch</b>	<b>Fremdsprachen, Fächer des Aufgabenfeldes II</b>	<b>Kunst, Musik, Fächer des Aufgabenfeldes III und Sport</b>
<b>Leistungskurs</b>	300	270	240
<b>Grundkurs</b>	240	210	180

In den Fächern Kunst und Musik sowie den naturwissenschaftlichen Fächern im Aufgabenfeld III ist eine Verlängerung der Arbeitszeit um bis zu 60 Minuten möglich, wenn die Aufgabenstellung gestalterische Aufgaben, die Auswertung längerer Musikstücke, die Durchführung von Schülerexperimenten oder die Auswertung größerer Datenmengen einschließt. Eine Verlängerung ist mit der Aufgabenstellung zu beantragen.



## Anlage 2

(zu § 18 Abs. 3 Nr. 1 und 2)  
und 6

Tabelle zur Bildung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung  
ohne fünftes Prüfungselement (zu § 8 Abs. 4) (5 Prüfungsfächer nach § 18 Abs. 3 Nr. 1)

		Punktzahl der schriftlichen Prüfung															
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Punktzahl der mündlichen Prüfung	0	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40
	1	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41
	2	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42
	3	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44
	4	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45
	5	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46
	6	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48
	7	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49
	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50
	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52
	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53
	11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54
	12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56
	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57
	14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58
15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60	

Die aufgeführten Punktzahlen geben das Prüfungsergebnis in vierfacher Wertung an. Dieses wird wie folgt berechnet: Die in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erreichten Punktzahlen werden im Verhältnis 2 : 1 gewichtet; beim Endergebnis bleiben Bruchteile unberücksichtigt.

Tabelle zur Bildung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung am Abendgymnasium (4 Prüfungsfächer nach § 18 Abs. 3 Nr. 2)

		Punktzahl der schriftlichen Prüfung															
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Punktzahl der mündlichen Prüfung	0	0	3	6	10	13	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50
	1	1	5	8	11	15	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51
	2	3	6	10	13	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53
	3	5	8	11	15	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55
	4	6	10	13	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56
	5	8	11	15	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58
	6	10	13	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56	60
	7	11	15	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58	61
	8	13	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56	60	63
	9	15	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58	61	65
	10	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56	60	63	66
	11	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58	61	65	68
	12	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56	60	63	66	70
	13	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58	61	65	68	71
	14	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56	60	63	66	70	73
	15	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58	61	65	68	71	75

Die aufgeführten Punktzahlen geben das Prüfungsergebnis in fünffacher Wertung an. Dieses wird wie folgt berechnet: Die in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erreichten Punktzahlen werden im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.

**Anlage 3**

(zu § 18 Abs. 1)

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote

Gesamt- punktzahl	Durch- schnittsnote	Gesamt- punktzahl	Durch- schnittsnote	Gesamt- punktzahl	Durch- schnittsnote
900 - 823	1,0				
822 - 805	1,1	642 - 625	2,1	462 - 445	3,1
804 - 787	1,2	624 - 607	2,2	444 - 427	3,2
786 - 769	1,3	606 - 589	2,3	426 - 409	3,3
768 - 751	1,4	588 - 571	2,4	408 - 391	3,4
750 - 733	1,5	570 - 553	2,5	390 - 373	3,5
732 - 715	1,6	552 - 535	2,6	372 - 355	3,6
714 - 697	1,7	534 - 517	2,7	354 - 337	3,7
696 - 679	1,8	516 - 499	2,8	336 - 319	3,8
678 - 661	1,9	498 - 481	2,9	318 - 301	3,9
660 - 643	2,0	480 - 463	3,0	300	4,0

## Änderung der Verordnung der Abiturprüfung im Lande Bremen (AP-V) 2013

Geltender Text AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008	Neuer VO-Text	Bemerkungen
<b>Abschnitt 1 - Allgemeines</b>		
<b>§ 2 Prüfungskommission</b>		
(2) Die oder der Vorsitzende ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter einer zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Schule oder Abteilung. In anerkannten Ersatzschulen kann der Senator für Bildung und Wissenschaft eine Schulleiterin oder einen Schulleiter oder eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter einer zur Allgemeinen Hochschulreife führenden öffentlichen Schule oder Abteilung eines Schulzentrums zur oder zum Vorsitzenden bestellen. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann den Vorsitz abweichend von Satz 2 regeln.	(2) Die oder der Vorsitzende ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder <i>ein für einen zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgang verantwortliches Mitglied der Schulleitung</i> . <i>Sie oder er muss die Befähigung für das höhere Lehramt besitzen</i> . In anerkannten Ersatzschulen <i>bestellt</i> der Senator für Bildung und Wissenschaft <i>die Vorsitzende oder den Vorsitzenden</i> . Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann den Vorsitz abweichend von Satz 1 regeln.	Änderung lt. SchulG
(3) Die oder der Vorsitzende bestellt die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission aus dem Kollegium der Schule, an Schulzentren der Abteilung, zu der die Schulart oder der Bildungsgang gehört. Sie oder er beauftragt ein Mitglied als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretenden Vorsitzenden. Die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator sowie an Schulzentren die zuständige Abteilungsleiterin oder der zuständige Abteilungsleiter sollen Mitglieder der Prüfungskommission sein. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Befähigung für das höhere Lehramt besitzen.	(3) Die oder der Vorsitzende bestellt die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission aus dem <i>Kollegium der Schule</i> . Sie oder er beauftragt ein Mitglied als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretenden Vorsitzenden. Für <i>Schulen mit mehreren zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgängen kann eine gemeinsame Prüfungskommission eingerichtet werden</i> . <i>Die Genehmigung erteilt der Senator für Bildung und Wissenschaft</i> .	Gemeinsame PK für GyO und BGy an einer Schule
(6) Die oder der Vorsitzende kann nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers die Bewertung von Prüfungsteilen ändern, wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist.	(6) Die oder der Vorsitzende kann nach Anhörung <i>des Fachprüfungsausschusses einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses aussetzen</i> . <i>Sie oder er führt eine Entscheidung der Prüfungskommission herbei</i> . <i>Bei der Bewertung von Prüfungsteilen muss die oder der Prüfungskommissionsvorsitzende den Beschluss</i>	Benennung der Prüfungsgremien

Geltender Text AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008	Neuer VO-Text	Bemerkungen
	<i>aussetzen</i> , wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist.	
<b>§ 3 Fachprüfungsausschüsse</b>		
(1) Für jede schriftliche, mündliche und praktische Prüfung eines Prüflings bestellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen Fachprüfungsausschuss. Die Fachprüfungsausschüsse für die schriftlichen Prüfungen bestehen aus der oder dem Vorsitzenden, der Referentin oder dem Referenten und einer Korreferentin oder einem Korreferenten, für die mündlichen Prüfungen aus der oder dem Vorsitzenden, der Prüferin oder dem Prüfer und einer Protokollantin oder einem Protokollanten. Für die mündliche Prüfung kann der Fachprüfungsausschuss um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert werden. Bei Prüfungen des ersten bis vierten Prüfungsfaches sollen die Mitglieder in dem jeweiligen Fach eine Lehramtsprüfung abgelegt oder unterrichtet haben. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.	(1) Für jede <i>Prüfung</i> eines Prüflings bestellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen Fachprüfungsausschuss. Die Fachprüfungsausschüsse für die schriftlichen Prüfungen bestehen aus der oder dem Vorsitzenden, der Referentin oder dem Referenten und einer Korreferentin oder einem Korreferenten. Für die mündlichen Prüfungen <i>und für Prüfungen im Rahmen des 5. Prüfungsfaches nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 sowie der besonderen Lernleistung nach § 16</i> besteht der <i>Fachprüfungsausschuss</i> aus der oder dem Vorsitzenden, der Prüferin oder dem Prüfer und einer Protokollantin oder einem Protokollanten. Für die <i>Prüfungen nach Satz 3</i> kann der Fachprüfungsausschuss um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert werden. Bei Prüfungen des ersten bis vierten Prüfungsfaches sollen die Mitglieder in dem jeweiligen Fach eine Lehramtsprüfung abgelegt oder unterrichtet haben; über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.	Änderung wegen 5. PF  redaktionelle Änderung
(3) Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende, die Prüferin oder der Prüfer und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Um die Beschlussfähigkeit herzustellen, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestellen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei der Festlegung der Noten für die schriftliche oder mündliche Prüfung ist entsprechend der §§12 und 14 zu verfahren.	(3) Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende, die Prüferin oder der Prüfer und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Um die Beschlussfähigkeit herzustellen, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestellen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei der Festlegung der Noten für die schriftliche, <i>die</i> mündliche Prüfung <i>und die Kolloquien</i> ist entsprechend der §§ 12 und 14 zu verfahren.	
(4) Für die Abnahme der besonderen Lernleistung wird ein Fachprüfungsausschuss von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt. Der Fachausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Prüferin oder		entfällt hier, (Ist in die anderen §§ einbezogen)



<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
dem Prüfer und einer Protokollantin oder einem Protokollanten. Der Ausschuss kann um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert werden. Prüferin oder Prüfer ist eine für die Thematik des Wettbewerbes fachkompetente Lehrkraft.		
(5) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder ein stimmberechtigtes Mitglied eines Fachprüfungsausschusses können Einspruch erheben, wenn sie einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft halten. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission.	(4) <i>Hält die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft, setzt sie oder er den Beschluss aus und führt eine Entscheidung der Prüfungskommission herbei.</i>	Nur auf Vorsitz Wie bei PK und SfB
<b>§ 5 Täuschung und Behinderung</b>		
(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Abiturprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Bis zur Entscheidung durch die Prüfungskommission darf der Prüfling weiter an der Prüfung teilnehmen.	(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Abiturprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene <i>Leistung mit der Note ungenügend zu bewerten.</i> Bis zur Entscheidung durch die Prüfungskommission darf der Prüfling weiter an der Prüfung teilnehmen.	§ 40 (4) BremSchulG neu
<b>Abschnitt 2 - Zulassung</b>		
<b>§ 7 Erste Prüfungskonferenz; Meldung, Zulassung und Rücktritt</b>	<b>§ 7 Erste Prüfungskonferenz; Meldung, und Rücktritt</b>	
(1) Die Schülerinnen und Schüler melden sich schriftlich zur Abiturprüfung. Mit der Meldung gibt die Schülerin oder der Schüler an: 1. das dritte und vierte Prüfungsfach, 2. ob eine besondere Lernleistung nach § 16 in die Abiturprüfung eingebracht werden soll, 3. das erste und zweite Leistungsfach nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 5 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe, sofern drei Leistungsfächer belegt wurden. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft legt die Termine	(1) Die Schülerinnen und Schüler melden sich schriftlich zur Abiturprüfung. Mit der Meldung gibt die Schülerin oder der Schüler an: 1. das dritte <i>bis fünfte</i> Prüfungsfach, 2. das erste und zweite Leistungsfach nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe, sofern drei Leistungsfächer belegt wurden. <i>Meldet die Schülerin oder der Schüler eine besondere Lernleistung nach § 16 als fünftes Prüfungsfach an, ist eine Änderungsmeldung des fünften Prüfungsfaches möglich,</i>	5. PF, ausführliche Regelung in § 9 (2)

<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
für die Meldung zur Abiturprüfung fest.	<i>wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 1 entfallen. Die Änderungsmeldung erfolgt bis spätestens eine Woche vor der 1. Prüfungskonferenz. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft legt die Termine für die Meldung zur Abiturprüfung fest.</i>	
(2) In der ersten Prüfungskonferenz beschließt die Prüfungskommission über den Grundkurs- und den Leistungskursblock der Gesamtqualifikation und entscheidet über die Zulassung zur Abiturprüfung. Der Prüfling wird zugelassen, wenn er die Belegungsauflagen des jeweiligen Bildungsganges erfüllt und die in § 8 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Vorgaben an die Gesamtqualifikation erreicht und sich termingemäß zur Abiturprüfung gemeldet hat.	2) In der ersten Prüfungskonferenz beschließt die Prüfungskommission über <i>die in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen</i> und entscheidet über die Zulassung zur Abiturprüfung. Der Prüfling wird zugelassen, wenn er die Belegungsauflagen des jeweiligen Bildungsganges und die in § 8 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Vorgaben an die <i>in der Qualifikationsphase zu erbringenden Leistungen erfüllt</i> und <i>er</i> sich termingemäß zur Abiturprüfung gemeldet hat.	redaktionelle Änderung
<b>§ 7a Art des Abschlusses</b>		entfällt
Die Allgemeine Hochschulreife wird erworben durch den Nachweis bestimmter Leistungen 1. in den vier Kurshalbjahren der Qualifikationsphase und 2. in der Abiturprüfung.		
<b>§ 8 Gesamtqualifikation</b>	<b>§ 8 Zulassung zur Abiturprüfung</b>	
(1) Die Punktzahlen von Grundkursen, Leistungskursen und der Projektarbeit aus der Qualifikationsphase sowie die Ergebnisse der Abiturprüfung werden in einer Gesamtqualifikation zusammengefasst. Sie besteht aus dem Grundkursblock, dem Leistungskurs- und Projektarbeitsblock und dem Prüfungsblock.	(1) <i>Für die Zulassung müssen folgende in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen</i> eingebracht werden: 1. <i>In der Gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium und den doppelqualifizierenden Bildungsgängen</i> a) <i>24 Grundkurse der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase</i> in einfacher Wertung, darunter die Kurse im dritten <i>bis fünften</i> Prüfungsfach, von denen mindestens 20 jeweils mit mindestens fünf Punkten <i>der</i>	Änderung durch 5. PF und KMK GyO 9.3.2 AG, K 9.1

Geltender Text AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008	Neuer VO-Text	Bemerkungen
	<p><i>einfachen Wertung abgeschlossen sein müssen.</i></p> <p><i>b) Acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase. Die Leistungskurse der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase werden in zweifacher Wertung eingebracht. Mindestens sechs der acht Leistungskurse müssen jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein.</i></p> <p><i>c) Die Leistung aus der Projektarbeit in zweifacher Wertung.</i></p> <p>2. Im Kolleg</p> <p>a) 20 Grundkurse der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in einfacher Wertung, darunter die Kurse im dritten bis fünften Prüfungsfach, von denen mindestens 16 jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein müssen.</p> <p>b) Acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase. Die Leistungskurse der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase werden in zweifacher Wertung eingebracht. Mindestens sechs der acht Leistungskurse müssen jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein.</p> <p>c) Die Leistung aus der Projektarbeit in zweifacher Wertung.</p> <p>3. Im Abendgymnasium</p> <p>a) Zehn Grundkurse der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in einfacher Wertung, darunter die Kurse im dritten bis vierten Prüfungsfach, von denen mindestens 8 jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein müssen.</p> <p>b) Acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase in zweifacher Wertung, von denen mindestens sechs jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein müssen.</p> <p>4. Bildet die Projektarbeit die Grundlage für die</p>	<p>KMK-VE 9.3.3</p> <p>KMK-VE GyO 9.3.6</p> <p>KMK-VE Kol 9.1, 9.2 + 9.3.6 GyO- VE</p> <p>KMK-VE AG 9.1, 9.2, 9.3.6</p> <p>KMK-VE 9.2 im Zusammenhang mit Formel in Nr. 5</p>

Geltender Text AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008	Neuer VO-Text	Bemerkungen
	<p><i>Projektprüfung nach § 16a, werden an Stelle der Projektarbeit die Leistungskurse aus dem vierten Halbjahr der Qualifikationsphase in zweifacher Wertung eingebracht. Wird die Projektprüfung nicht zur Erfüllung der Auflage zur Wahl der Prüfungsfächer nach § 9a Abs. 1 und 2 benötigt und hat die Projektprüfung ihren Schwerpunkt im ersten oder zweiten Prüfungsfach, werden abweichend von Nummer 1 a und Nummer 2 a die Kurse im dritten und vierten Prüfungsfach eingebracht sowie die Kurse des Faches, das den fachübergreifenden Aspekt der Projektprüfung repräsentiert.</i></p> <p>5. <i>Das Gesamtergebnis der erreichten Punkte berechnet sich wie folgt:</i></p> <p><i><u>Summe aller Kurshalbjahresergebnisse</u> x 40</i> <i>Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse</i></p> <p><i>Bei der Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse sind doppelt gewichtete Fächer doppelt zu zählen. Die Projektarbeit gilt als Kurshalbjahresergebnis.</i></p> <p>6. <i>Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte erreicht werden.</i></p>	<p>KMK-VE GyO 9.3.2 + Anlage gilt für alle BG</p> <p>KMK-VE GyO 9.3.6 für alle BG</p>
<p>(2) Für den Grundkursblock gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Außer in Sport dürfen je Fach höchstens fünf Kurse eingebracht werden.</li> <li>2. In der Gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium und den doppelqualifizierenden Bildungsgängen werden 22 Grundkurse in einfacher Wertung eingebracht, darunter die Kurse im dritten und vierten Prüfungsfach aus dem ersten bis dritten, nicht jedoch aus dem vierten Halbjahr der</li> </ol>		<p>entfällt, da verschoben nach Abs.1</p>

<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>Qualifikationsphase. Mindestens 16 der 22 Grundkurse müssen jeweils mit mindestens fünf Punkten abgeschlossen sein. Insgesamt müssen im Grundkursblock mindestens 110 Punkte erreicht werden.</p> <p>3. Im Kolleg werden 22 Grundkurse in einfacher Wertung eingebracht, darunter die Kurse im dritten und vierten Prüfungsfach aus dem ersten bis vierten Halbjahr der Qualifikationsphase. Mindestens 15 der 20 Grundkurse ohne die Prüfungsfachkurse aus dem vierten Halbjahr der Qualifikationsphase müssen jeweils mit mindestens fünf Punkten abgeschlossen sein. Insgesamt müssen im Grundkursblock mindestens 110 Punkte erreicht werden.</p> <p>4. Im Abendgymnasium werden neun Grundkurse eingebracht, darunter je zwei Kurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase im dritten und vierten Prüfungsfach. Sechs der neun Grundkurse müssen jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. Die in den neun Grundkursen erreichten Punktzahlen werden mit zwei multipliziert. Insgesamt müssen im Grundkursblock mindestens 90 Punkte erreicht werden.</p>		
<p>(3) Für den Leistungskursblock gilt:</p> <p>1. In der Gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, den doppelqualifizierenden Bildungsgängen und dem Kolleg werden die sechs Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase in zweifacher Wertung sowie die Ergebnisse der Projektarbeit in zweifacher Wertung eingebracht. Vier der sechs Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase müssen mit jeweils mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. Insgesamt</p>		entfällt

<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>müssen im Leistungskursblock mindestens 70 Punkte erreicht werden.</p> <p>2. Im Abendgymnasium werden die sechs Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase in dreifacher Wertung eingebracht. Vier dieser sechs Leistungskurse müssen mit jeweils mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. Insgesamt müssen im Leistungskursblock mindestens 90 Punkte erreicht werden.</p>		
<p>(4) In den Prüfungsblock sind einzubringen:</p> <p>1. Aus dem vierten Halbjahr der Qualifikationsphase: die Punktzahlen aus den Kursen in den Prüfungsfächern. Sie werden einfach gewertet.</p> <p>2. Die in der Prüfung erbrachten Leistungen. Sie werden vierfach gewertet. Wird ein Prüfling im ersten, zweiten oder dritten Prüfungsfach auch mündlich geprüft, so erfolgt die Festlegung der einzubringenden Punktzahlen nach der entsprechenden Tabelle in Anlage 2.</p>		Verschoben nach § 18 (3)
<p>(5) In zwei der vier Prüfungsfächer, darunter mindestens einem Leistungskurs (erstes oder zweites Prüfungsfach) muss die Summe der Punktzahlen nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 pro Fach jeweils mindestens 25 Punkte betragen.</p>		entfällt
<p>(6) Wird das Ergebnis einer besonderen Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht, tritt an die Stelle der vierfachen Wertung nach Absatz 4 Nr.2 eine dreifache Wertung. Absatz 4 Nr. 2 Satz 3 gilt entsprechend. An die Stelle der in mindestens zwei Prüfungsfächern nach Absatz 5 zu erreichenden 25 Punkte treten 20 Punkte. Die in der besonderen Lernleistung erbrachte Leistung wird in vierfacher Wertung in den Prüfungsblock nach Absatz 4 eingebracht.</p>		entfällt

<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
(7) In dem Prüfungsblock müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden.		entfällt
<p>(8) Bei der Auswahl der in die Gesamtqualifikation einzubringenden Grund- und Leistungskurse der Qualifikationsphase ist zu beachten:</p> <p>1.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) In der Gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium und den doppelqualifizierenden Bildungsgängen müssen die folgenden Kurse enthalten sein:</li> <li>aa) vier Halbjahreskurse in Deutsch,</li> <li>bb) vier Halbjahreskurse in einer in der Einführungsphase betriebenen fortgesetzten Fremdsprache,</li> <li>cc) vier Halbjahreskurse in einer in der Einführungsphase betriebenen Naturwissenschaft,</li> <li>dd) vier Halbjahreskurse in einem Fach des Aufgabenfeldes II,</li> <li>ee) vier Halbjahreskurse in Mathematik,</li> <li>ff) zwei Halbjahreskurse in einem der Fächer Kunst, Musik und Darstellendes Spiel.</li> </ul> <p>Ist das gewählte Fach im Aufgabenfeld II weder Geschichte noch ein Fach mit historischen Anteilen, müssen zwei Halbjahreskurse Geschichte enthalten sein.</p> <p>Anstelle des Faches nach cc können von zwei Naturwissenschaften jeweils zwei Halbjahreskurse eingebracht werden, wenn die beiden Fächer in der Einführungsphase betrieben worden sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) Wer eine zweite Fremdsprache nach den Belegungsaufgaben der jeweiligen Bildungsgänge betreiben musste, ist verpflichtet, mindestens einen der beiden letzten Kurse der Qualifikationsphase</li> </ul>	<p>(2) <i>In den Leistungen nach Absatz 1 müssen die folgenden Kurse enthalten sein:</i></p> <p>1.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) In der Gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium und den doppelqualifizierenden Bildungsgängen</li> </ul> <p>Ist das gewählte Fach im Aufgabenfeld II weder Geschichte noch ein Fach mit historischen Anteilen, müssen <i>zusätzlich</i> zwei Halbjahreskurse Geschichte enthalten sein.</p> <p>Anstelle des Faches nach cc können von zwei Naturwissenschaften jeweils zwei Halbjahreskurse eingebracht werden, wenn die beiden Fächer in der Einführungsphase betrieben worden sind.</p> <p><i>Soweit die zweite Fremdsprache in der Einführungsphase neu begonnen wurde, sind zusätzlich zwei Halbjahreskurse aus den letzten beiden Halbjahren der Qualifikationsphase in dieser zweiten Fremdsprache einzubringen.</i></p>	<p>1.a) aa) - ff) unverändert</p> <p>KMK-VE GyO 7.1 2. Spiegel</p> <p>unverändert</p> <p>KMK-VE GyO 7.4</p>

Geltender Text AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008	Neuer VO-Text	Bemerkungen
<p>einzubringen.</p> <p>c) Im Kolleg müssen folgende Kurse enthalten sein: je vier Halbjahreskurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, einem Fach der Aufgabenfeldes II und Mathematik. Zusätzlich müssen zwei Halbjahreskurse in Geschichte oder in einem weiteren Fach des Aufgabenfeldes II sowie zwei Halbjahreskurse in einer Naturwissenschaft enthalten sein. Ist kein Fach des Aufgabenfeldes III als Leistungsfach enthalten, müssen neben Mathematik vier Halbjahreskurse in einem weiteren Fach des Aufgabenfeldes III enthalten sein.</p> <p>d) Im Abendgymnasium müssen die Kurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache und in Mathematik aus dem dritten und vierten Halbjahr der Qualifikationsphase enthalten sein.</p>	<p>b) Im Kolleg je vier Halbjahreskurse in Deutsch, <i>einer fortgesetzten Fremdsprache und Mathematik.</i> Zusätzlich müssen <i>vier</i> Halbjahreskurse in <i>einem Fach des Aufgabenfeldes II</i> sowie zwei Halbjahreskurse in einer Naturwissenschaft enthalten sein. Ist kein Fach des Aufgabenfeldes III als Leistungsfach enthalten, müssen neben <i>der vier Mathematik</i> <i>kurse vier weitere</i> Halbjahreskurse <i>des Aufgabenfeldes III</i> enthalten sein.</p> <p>c) Im Abendgymnasium: je vier Halbjahreskurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache und Mathematik. Zusätzlich müssen <i>vier</i> Halbjahreskurse <i>in einem Fach des Aufgabenfeldes II</i> sowie zwei Halbjahreskurse in einer Naturwissenschaft enthalten sein.</p>	<p>KMK-VE Kol 9.2 i.V. mit 7.2</p> <p>KMK-VE AG 9.2 i.V. mit 7.2</p>
<p>2. Für das Grundfach Sport gilt:</p> <p>a) Ist Sport in der Gymnasialen Oberstufe nicht Prüfungsfach, dürfen höchstens drei Sportkurse eingebracht werden. Werden zwei oder drei Sportpraxiskurse eingebracht, muss darunter mindestens ein Kurs aus den Individualsportarten sein. Es können bis zu drei Kurse mit engem Theorie-Praxisbezug (nach § 13 Abs 4 GyO-VO) eingebracht werden.</p> <p>b) Im Abendgymnasium und Kolleg kann höchstens ein Sportpraxiskurs eingebracht werden, und zwar nur dann, wenn Sport in mindestens zwei aufeinander folgenden Halbjahren belegt wurde.</p> <p>c) Im beruflichen Gymnasium und den doppelqualifizierenden Bildungsgängen können bis zu zwei Kurse eingebracht werden. Sollen zwei</p>	<p>2. Für das Grundfach Sport gilt:</p> <p>a) Ist Sport in der Gymnasialen Oberstufe nicht Prüfungsfach, dürfen höchstens drei <i>Kurse</i> eingebracht werden, die alle <i>unterschiedliche Sportarten zum Gegenstand haben und verschiedene Bewegungsfelder abdecken.</i> Es können bis zu drei Kurse mit engem Theorie-Praxisbezug nach § 13 Abs. 4 GyO-VO eingebracht werden.</p> <p>c) Im beruflichen Gymnasium und den doppelqualifizierenden Bildungsgängen können bis zu zwei Kurse eingebracht werden, <i>die alle</i></p>	<p>analog zur GyO-VO § 13 (2) nach der es nun Bewegungsfelder und keine Individualsportart mehr gibt</p> <p>b) unverändert</p>



<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>Kurse eingebracht werden, muss ein Kurs seinen Schwerpunkt in einer Individualsportart haben.</p> <p>d) Von inhaltsgleichen Kursen und von Kursen der gleichen Sportart kann jeweils nur ein Kurs eingebracht werden.</p>	<p><i>unterschiedliche Sportarten zum Gegenstand haben und verschiedene Bewegungsfelder abdecken.</i></p>	<p>d) unverändert</p>
<p>3. Ein mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ bewerteter Kurs oder eine mit null Punkten bewertete Projektarbeit können nicht eingebracht werden.</p> <p>4. Bei einer Wiederholung von Halbjahren werden die im ersten Durchgang belegten Kurse nicht angerechnet. Bei Kursen des ersten Durchgangs, die aus organisatorischen Gründen nicht wiederholt werden können, kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.</p> <p>5. Sind zusätzlich zu den Leistungskursen im gleichen Fach ergänzende Grundkurse belegt worden, dürfen davon insgesamt höchstens zwei eingebracht werden.</p>	<p>3. <i>Kurse oder eine Projektarbeit, die mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ bewertet wurden, können nicht eingebracht werden.</i></p>	<p>Änderung wegen 5. PF KMK-VE GyO für alle 9.3.6</p> <p>4. und 5. unverändert</p>
<b>Abschnitt 3 - Durchführung</b>	<b>Abschnitt 3 – Gegenstand, Gliederung, Zeitpunkt und Gestaltung</b>	
<b>§ 9 Gegenstand, Gliederung und Zeitpunkt der Abiturprüfung</b>	<b>§ 9 Gegenstand, Gliederung und Zeitpunkt der Abiturprüfung</b>	
<p>(2) Der Prüfling wird in vier Fächern geprüft: in den beiden Leistungskursen (erstes und zweites Prüfungsfach) und in einem Grundkurs (drittes Prüfungsfach) schriftlich, sowie in einem weiteren Grundkurs (viertes Prüfungsfach) mündlich. Der Prüfling kann als weiteren Prüfungsteil eine besondere Lernleistung absolvieren. In den schriftlich geprüften Fächern können zusätzlich mündliche Prüfungen durchgeführt werden. In Kunst und Musik können die schriftliche und die mündliche Prüfung, in Darstellendem Spiel kann die mündliche Prüfung jeweils einen praktischen Teil enthalten. Ist Sport Prüfungsfach, wird eine besondere</p>	<p>(2) <i>In der Gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, den doppelqualifizierenden Bildungsgängen und dem Kolleg wird der Prüfling in fünf Fächern geprüft:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in den beiden Leistungskursen (erstes und zweites Prüfungsfach) schriftlich,</li> <li>2. in einem Grundkurs (drittes Prüfungsfach) schriftlich,</li> <li>3. in einem weiteren Grundkurs (viertes Prüfungsfach) mündlich <i>sowie</i></li> <li>4. <i>in einem weiteren fünften Prüfungsfach je nach Angebot der Schule entweder nach § 16a oder 16b.</i></li> </ol>	<p>Änderung wegen 5. PF KMK-VE GyO 8.2, AG, K 8.1</p>

<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
Fachprüfung nach § 15 durchgeführt.	<i>Statt der Prüfung in einem fünften Prüfungsfach kann der Prüfling eine besondere Lernleistung nach § 16 einbringen, wenn die Bedingungen nach § 9a erfüllt sind. Mit der besonderen Lernleistung werden die Auflagen zur Wahl der Prüfungsfächer nach § 9a Abs.1 und 2 nicht abgedeckt. In den schriftlich geprüften Fächern können zusätzlich mündliche Prüfungen durchgeführt werden.</i>	
	<i>(3) Abweichend von Absatz 2 wird der Prüfling im Abendgymnasium in vier Fächern nach Nummer 1 bis 3 geprüft. Der Prüfling kann zusätzlich eine besondere Lernleistung nach § 16 als Prüfungsleistung einbringen.</i>	
	<i>(4) In Kunst und Musik können die schriftliche und die mündliche Prüfung, in Darstellendem Spiel kann die mündliche Prüfung jeweils einen praktischen Teil enthalten. Ist Musik Prüfungsfach, kann eine besondere Fachprüfung nach § 15 durchgeführt werden. Ist Sport Prüfungsfach, ist eine besondere Fachprüfung nach § 15 durchzuführen.</i>	Die besondere Musikprüfung ist damit abgedeckt
	<b>§ 9a Auswahl der Prüfungsfächer</b>	Bisher § 9 (4)
(4) Für die Wahl der Prüfungsfächer gilt: 1. Jedes Aufgabenfeld muss durch ein Prüfungsfach vertreten sein, wobei das Prüfungsfach im Aufgabenfeld I Deutsch oder eine Fremdsprache sein muss.	<i>(1) Jedes Aufgabenfeld muss durch ein Prüfungsfach vertreten sein.</i>	
2. Eines der Prüfungsfächer muss Deutsch oder eine fortgesetzte Fremdsprache oder Mathematik sein.	<i>(2) Zwei der drei Fächer Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache oder Mathematik müssen Prüfungsfächer sein.</i>	KMK-VE GyO 8.3
3. Ist unter den Leistungsfächern weder eine fortgesetzte Fremdsprache noch Mathematik noch eine Naturwissenschaft, muss sich unter den Prüfungsfächern eine Fremdsprache oder Mathematik befinden.		entfällt

<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
4. Das dritte Prüfungsfach kann unter Berücksichtigung der Punkte 1 bis 3 aus der Gruppe der Fächer Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte und Politik gewählt werden. Ein nach § 7 Abs. 1 zum Grundfach abgestuftes drittes Leistungsfach kann nicht als drittes Prüfungsfach gewählt werden. Wird das Fach Latein in der Gymnasialen Oberstufe neu aufgenommen und insgesamt mit 12 Jahreswochenstunden unterrichtet, gilt es im Sinne von Satz 1 als fortgesetzte Fremdsprache.	(3) Das dritte Prüfungsfach kann unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 2 aus der Gruppe der Fächer a) Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache <i>mit Ausnahme von Japanisch und Chinesisch, Latein als neu aufgenommene Fremdsprache</i> b) Geschichte und Politik c) Mathematik, Biologie, Chemie und Physik gewählt werden. Ein nach § 7 Abs. 1 zum Grundfach abgestuftes drittes Leistungsfach kann nicht als drittes Prüfungsfach gewählt werden.	redaktionelle Änderung
5. Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, das in der Qualifikationsphase durchgehend belegt wurde.	(4) Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, das in der Qualifikationsphase durchgängig belegt <i>und in der Einführungsphase mindestens ein Halbjahr belegt worden ist.</i>	KMK-VE GyO 8.4 2. Spiegel KMK-VE AG/Kol Nr. 8.3, 2. Spiegel
6. Prüfungsfächer können nur Fächer sein, für die die Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) oder der Senator für Bildung und Wissenschaft entsprechende Abiturrichtlinien veröffentlicht hat.	(5) Prüfungsfächer können nur Fächer sein, für die die Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) oder der Senator für Bildung und Wissenschaft entsprechende Abiturrichtlinien veröffentlicht hat.	inhaltlich unverändert
7. Im beruflichen Gymnasium und in den doppelqualifizierenden Bildungsgängen gelten je nach Fachrichtung weitere Auflagen für die Wahl des dritten und vierten Prüfungsfachs.	(6) Im beruflichen Gymnasium und in den doppelqualifizierenden Bildungsgängen gelten je nach Fachrichtung weitere Auflagen für die Wahl des dritten und vierten Prüfungsfachs.	inhaltlich unverändert
	(7) <i>Wird die Auflage zur Auswahl der Prüfungsfächer nach Absatz 1 und 2 über die Projektprüfung erfüllt, muss die Projektprüfung einen deutlichen Schwerpunkt in dem</i>	nötig für 5. PF

<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
	<i>entsprechenden Fach haben.</i>	
<b>§ 10 Aufgabe für die schriftliche Prüfung in zentraler Form</b>		
(1) Für die schriftlichen Prüfungen werden die Aufgaben in den Fächern Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache, Mathematik, Biologie, Chemie und Physik sowie im dritten Prüfungsfach zusätzlich auch in den Fächern Geschichte und Politik vom Senator für Bildung und Wissenschaft zentral gestellt. Den Aufgaben liegen ein Erwartungshorizont und Korrekturhinweise bei. Die Aufgaben unterliegen bis zum Beginn der Prüfung der Geheimhaltung.	(1) Für die schriftlichen Prüfungen werden die Aufgaben in den Fächern Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache, Mathematik, Biologie, Chemie und Physik sowie im dritten Prüfungsfach zusätzlich auch in den Fächern Geschichte und Politik <i>sowie Latein als neu aufgenommene Fremdsprache</i> vom Senator für Bildung und Wissenschaft zentral gestellt. Den Aufgaben liegen ein Erwartungshorizont und Korrekturhinweise bei. Die Aufgaben unterliegen bis zum Beginn der Prüfung der Geheimhaltung.	
<b>§ 10a Aufgabe für die schriftliche Prüfung in dezentraler Form</b>		
(4) Nach einer Prüfung durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter und die Schulleiterin oder den Schulleiter leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter die Aufgabenvorschläge der Fachaufsicht zu. Diese genehmigt die Aufgabenvorschläge und wählt den Aufgabenvorschlag aus, der in der Prüfung bearbeitet werden soll. In Kunst werden zwei Aufgabenvorschläge ausgewählt, die dem Prüfling zur Auswahl gegeben werden.	(4) Nach einer Prüfung durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter und die Schulleiterin oder den Schulleiter leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter die Aufgabenvorschläge <i>dem Senator für Bildung und Wissenschaft</i> zu. Dieser <i>prüft und</i> genehmigt die Aufgabenvorschläge und wählt den Aufgabenvorschlag aus, der in der Prüfung bearbeitet werden soll. In Kunst werden zwei Aufgabenvorschläge ausgewählt, die dem Prüfling zur Auswahl gegeben werden.	
(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Fachaufsicht können geänderte oder neue Aufgabenvorschläge anfordern sowie Aufgaben nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ändern. Die Fachaufsicht kann Aufgaben auch selbst stellen.	(5) <i>Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann</i> geänderte oder neue Aufgabenvorschläge anfordern sowie Aufgaben nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ändern. <i>Der Senator für Bildung und Wissenschaft</i> kann Aufgaben auch selbst stellen.	
(6) Die Geheimhaltung der Aufgabenvorschläge ist zu gewährleisten und von der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer zu bescheinigen. Jede Andeutung und jedes vorzeitige Bekanntwerden von	(6) Die Geheimhaltung der Aufgabenvorschläge ist zu gewährleisten und von der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer zu bescheinigen. Jede Andeutung und jedes vorzeitige Bekanntwerden von	

<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
Aufgaben führen zur Ungültigkeit der betreffenden Prüfung für diejenigen, die diese Aufgaben zu lösen hatten. Die Umschläge, in denen die Aufgaben versandt werden, müssen gegen Öffnung durch Unbefugte hinreichend gesichert sein. In der Schule dürfen die Umschläge erst am Tage der jeweiligen Prüfung geöffnet werden. Bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen zwingend erfordern, kann die Fachaufsicht gestatten, den Umschlag am Tag vor der betreffenden Prüfung durch ein Mitglied der Prüfungskommission zu öffnen.	Aufgaben führen zur Ungültigkeit der betreffenden Prüfung für diejenigen, die diese Aufgaben zu lösen hatten. Die Umschläge, in denen die Aufgaben versandt werden, müssen gegen Öffnung durch Unbefugte hinreichend gesichert sein. In der Schule dürfen die Umschläge erst am Tage der jeweiligen Prüfung geöffnet werden. Bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen zwingend erfordern, kann <i>der Senator für Bildung und Wissenschaft</i> gestatten, den Umschlag am Tag vor der betreffenden Prüfung durch ein Mitglied der Prüfungskommission zu öffnen.	
	<b>Abschnitt 4 - Durchführung</b>	mit den unveränderten §§ 11 bis 13
<b>§ 14 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung</b>		
(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert mindestens 20 Minuten und soll 25 Minuten nicht überschreiten. Das Prüfungsgespräch wird von der Prüferin oder vom Prüfer geführt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses übernehmen. Falls die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses übernimmt, teilt er oder sie dies dem Fachprüfungsausschuss und dem Prüfling vor Beginn der Prüfung mit. Der Fachprüfungsausschuss wird in diesem Fall um eine Person erweitert und das Stimmrecht des oder der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses geht an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission über.	(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert mindestens 20 Minuten und soll 25 Minuten nicht überschreiten. Das Prüfungsgespräch wird von der Prüferin oder vom Prüfer geführt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses übernehmen. <del>Falls die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses übernimmt, teilt er oder sie dies dem Fachprüfungsausschuss und dem Prüfling vor Beginn der Prüfung mit. Der Fachprüfungsausschuss wird in diesem Fall um eine Person erweitert und das Stimmrecht des oder der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses geht an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission über.</del>	Ist bereits in § 2 geregelt
(6) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Daraus muss hervorgehen, in welchem Umfang der Prüfling die Aufgabe selbstständig oder mit Hilfen lösen konnte. Die wesentlichen Gründe für die Bewertung, die Vorschläge für die Punktzahl und die Punktzahl für die	(6) Über die mündliche Prüfung wird <i>von einem Mitglied des Fachprüfungsausschusses</i> ein Protokoll angefertigt. Daraus muss hervorgehen, in welchem Umfang der Prüfling die Aufgabe selbstständig oder mit Hilfen lösen konnte. Die wesentlichen Gründe für die Bewertung, die	

<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
Prüfungsleistung werden in das Protokoll aufgenommen. Die gestellte Aufgabe wird dem Protokoll beigelegt.	Vorschläge für die Punktzahl und die Punktzahl für die Prüfungsleistung werden in das Protokoll aufgenommen. Die gestellte Aufgabe wird dem Protokoll beigelegt.	
<b>§ 15 Besondere Fachprüfung in Sport</b>	<b>§ 15 Besondere Fachprüfung</b>	
(1) Im Fach Sport findet eine besondere Fachprüfung statt. 1. Im Leistungsfach tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine Fachprüfung, die sich aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil zusammensetzt. 2. Im Grundfach tritt an die Stelle der mündlichen Prüfung eine Fachprüfung, die sich aus einem mündlichen und einem praktischen Teil zusammensetzt.	(1) <i>Die besondere Fachprüfung enthält schriftliche oder mündliche und fachpraktische Teile, die gleich gewichtet werden.</i> 1. Im Leistungsfach tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine Fachprüfung, die sich aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil zusammensetzt. 2. Im Grundfach tritt an die Stelle der mündlichen Prüfung eine Fachprüfung, die sich aus einem mündlichen und einem praktischen Teil zusammensetzt.	Abdeckung der Musikprüfung <i>Absatz 1 bis 4 gilt für beide Fachprüfungen</i>
(2) Für die Aufgabenstellung, Durchführung und Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 10a bis 14. Für die Durchführung und Bewertung der praktischen Prüfungen gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.	(2) Für die Aufgabenstellung, Durchführung und Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 10a bis 14. Für die Durchführung und Bewertung der praktischen Prüfungen gilt § 14 Abs. 5 <i>und 6</i> entsprechend.	
(3) Die Punktzahl für die besondere Fachprüfung Sport in einfacher Wertung ist gleich dem Mittelwert aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile. Ist der Mittelwert nicht ganzzahlig, ist das Ergebnis der nächstgrößere ganzzahlige Wert. Bei einem Ergebnis in einem der beiden Prüfungsteile von null Punkten kann die Punktzahl für die besondere Fachprüfung höchstens drei Punkte, bei einem Ergebnis in einem der beiden Prüfungsteile von ein bis drei Punkten kann die Punktzahl für die besondere Fachprüfung höchstens sechs Punkte betragen.	(3) Die Punktzahl für die besondere <i>Fachprüfung</i> in einfacher Wertung ist gleich dem Mittelwert aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile. Ist der Mittelwert nicht ganzzahlig, ist das Ergebnis der nächstgrößere ganzzahlige Wert.	Satz 3 verschoben nach Absatz 5 neu
(4) Soweit es die Sportart erfordert, können an einer praktischen Prüfung über den Kreis der Prüflinge hinaus	(4) Soweit <i>es erforderlich ist</i> , können an einer praktischen Prüfung über den Kreis der Prüflinge hinaus weitere	abgestellt auf beide Fachprüfungen

<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
weitere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden.	Schülerinnen und Schüler beteiligt werden.	
	<i>(5) Für das Fach Sport gilt: Bei einem Ergebnis in einem der beiden Prüfungsteile von null Punkten kann die Punktzahl für die besondere Fachprüfung höchstens drei Punkte, bei einem Ergebnis in einem der beiden Prüfungsteile von ein bis drei Punkten kann die Punktzahl für die besondere Fachprüfung höchstens sechs Punkte betragen.</i>	speziell für Sport aus Absatz 3 alt <i>Absatz 5 und 6 gilt nur für Sport</i>
	<i>(6) Ist ein Prüfling in einem Leistungskurs aus gesundheitlichen Gründen in einem Zeitraum von sechs Monaten nach Beginn der sportpraktischen Prüfungen nicht in der Lage, den praktischen Teil zu absolvieren, wird stattdessen eine mündliche Prüfung, die den reflexiven Gehalt der sportpraktischen Prüfungen aufnimmt, durchgeführt. Über die Art und voraussichtliche Dauer der gesundheitlichen Einschränkung ist als Nachweis ein ärztliches Attest zu erbringen. Können Teile der sportpraktischen Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht durchgeführt werden, wird entsprechend verfahren.</i>	Einführung einer zeitlichen Begrenzung für das Fach Sport
<b>§ 16 Die besondere Lernleistung</b>	<b>§ 16 Die besondere Lernleistung</b>	
(1) Die besondere Lernleistung ist ein umfassender Beitrag aus der Beteiligung an einem genehmigten Wettbewerb.	(1) Die besondere Lernleistung ist ein umfassender Beitrag aus der <i>erfolgreichen Teilnahme</i> an einem genehmigten Wettbewerb.	
(4) Über die Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Er legt die Gesamtnote fest. Unmittelbar nach der Prüfung werden abweichend von § 17 Abs. 2 dem Prüfling die Notenergebnisse zusammen mit den wesentlichen Gründen für die Bewertung mitgeteilt.	(4) Über die Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Er legt die Gesamtnote fest. <i>§ 14 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.</i> Unmittelbar nach der Prüfung werden abweichend von § 17 Abs. 2 dem Prüfling die Notenergebnisse zusammen mit den wesentlichen Gründen für die Bewertung mitgeteilt.	
	<b>§ 16a Die Projektprüfung</b>	
	<i>(1) Die Projektprüfung erwächst aus der Projektarbeit in der Qualifikationsphase. Die Ergebnisse der Projektarbeit werden in einem weiteren Halbjahr der Qualifikationsphase</i>	

<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
	<i>erweitert und vertieft und im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase in einem Kolloquium präsentiert.</i>	
	<p><i>(2) Die Projektprüfung besteht aus drei aufeinander bezogenen Prüfungsteilen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Einem Produkt. Dies besteht aus einem Projektergebnis, das neben der Schriftform auch aus einem medialen Produkt oder gestalteten Objekt oder einer szenischen oder musikalischen Darstellung bestehen kann.</i></li> <li><i>2. Einer schriftlichen Reflexion des Erarbeitungsprozesses, bei nicht verschriftlichten Produkten auch des Produkts.</i></li> <li><i>3. Einem Kolloquium. Das Kolloquium hat eine mündliche Präsentation des Produkts zur Grundlage, auf die sich das Prüfungsgespräch bezieht. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten. Sie soll eine Stunde nicht überschreiten.</i></li> </ol>	
	<i>(3) Waren an den Teilen von Absatz 2 Nr. 1 bis 3 mehrere Prüflinge beteiligt, muss die individuelle Prüfungsleistung nachweisbar und bewertbar sein.</i>	
	<p><i>(4) Über die Leistungen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Er legt die Bewertung der Leistungen nach Absatz 2 Nr. 3 fest und bildet die Gesamtnote unter Einbeziehung der Gutachten der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten über die Leistungen von Absatz 2 Nr. 1 und 2. Das Gutachten schließt mit einer Note. Es ist spätestens eine Woche vor dem Kolloquium dem Prüfling auszuhändigen. § 14 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend. Unmittelbar nach der Prüfung werden abweichend von § 17 Abs. 2 dem Prüfling die Notenergebnisse zusammen mit den wesentlichen Gründen für die Bewertung mitgeteilt.</i></p>	



Geltender Text AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008	Neuer VO-Text	Bemerkungen
	(5) Die Durchführung des Kolloquiums <i>der Projektprüfung</i> findet im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase statt und muss bis zur ersten Prüfungskonferenz abgeschlossen sein.	
	<b>§ 16b Die Präsentationsprüfung</b>	
	(1) <i>Die Präsentationsprüfung besteht aus der Präsentation eines komplexen Sachverhalts, ein Thesenpapier fasst die zentralen Punkte der Präsentation zusammen. Das Thema darf sich nicht auf ein Halbjahr der Qualifikationsphase beschränken. Die Prüfung ist einem Fach zugeordnet.</i>	
	(2) <i>Der Prüfling legt spätestens zwei Wochen vor der Prüfung zwei Themen der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses schriftlich vor, die mit dem Bildungsplan abgestimmt und im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer erstellt sind. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses wählt aus diesen Themen ein Thema als Prüfungsthema aus. Die Entscheidung wird dem Prüfling eine Woche vor dem Termin der Präsentationsprüfung mitgeteilt.</i>	
	(3) <i>Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile. Für die Präsentation wird eine Zeit von etwa 15 Minuten eingeräumt. In einem anschließenden Prüfungsgespräch soll der Gegenstand der Präsentation in einem größeren fachlichen und übergreifenden Zusammenhang eingeordnet werden.</i>	
	(4) <i>Die Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Wird die Form der Gruppenprüfung gewählt, so ist durch Begrenzung der Gruppengröße und durch die Themenstellung sicher zu stellen, dass die individuelle Leistung eindeutig erkennbar ist. § 14 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.</i>	

<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
	<i>(5) Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 25 und höchstens 30 Minuten. Sie soll bei Gruppenprüfungen 75 Minuten nicht überschreiten.</i>	
<b>§ 17 Zweite Prüfungskonferenz; Ansetzen und Wählen zusätzlicher mündlicher Prüfungen; Abbruch der Prüfung</b>		
(1) In der zweiten Prüfungskonferenz nimmt die Prüfungskommission die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und der mündlichen Prüfungen im vierten Prüfungsfach, gegebenenfalls der besonderen Lernleistung und gegebenenfalls der besonderen Fachprüfung in Sport zur Kenntnis, entscheidet über die Ansetzung zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach und über den Abbruch der Abiturprüfung bei Prüflingen, die die Abiturprüfung nicht mehr bestehen können.	(1) In der zweiten Prüfungskonferenz nimmt die Prüfungskommission die Ergebnisse der Prüfungen nach § 9 Abs. 2 und 3 zur Kenntnis, entscheidet über die Ansetzung zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach und über den Abbruch der Abiturprüfung bei Prüflingen, die die Abiturprüfung nicht mehr bestehen können.	Änderung wegen 5. PF
<b>Abschnitt 4 - Ergebnis der Abiturprüfung</b>	<b>Abschnitt 5 - Ergebnis der Abiturprüfung</b>	
<b>§ 18 Dritte Prüfungskonferenz: Feststellung der Ergebnisse</b>		
(2) Die Abiturprüfung ist für bestanden zu erklären, wenn die für den jeweiligen Bildungsgang erforderlichen Punktzahlen im Grundkursblock, im Leistungskursblock und im Prüfungsblock erreicht sind. Ist eine der Punktzahlen nicht erreicht oder durch zusätzliche mündliche Prüfungen nicht erreichbar, ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären, und zwar auch dann, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen.	(2) Die Abiturprüfung ist für bestanden zu erklären, wenn die für den jeweiligen Bildungsgang erforderliche Punktzahl <i>in der Prüfung</i> erreicht ist. Ist eine der Punktzahlen nicht erreichbar oder durch zusätzliche mündliche Prüfungen nicht erreichbar, ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären, und zwar auch dann, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen.	Änderung wegen 5. PF
	(3) <i>Für die Prüfung gilt:</i> 1. <i>In der Gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, den doppelqualifizierenden Bildungsgängen und dem Kolleg werden die Leistungen der fünf Prüfungen in vierfacher Wertung eingebracht. In mindestens drei Prüfungen, darunter in mindestens einer Leistungskursprüfung, müssen jeweils</i>	KMK-VE GyO 9.3.2 + 9.3.7 für alle BG + Anlage 1 (5PF)

<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008</b>	<b>Neuer VO-Text</b>	<b>Bemerkungen</b>
	<p><i>mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung erzielt werden.</i></p> <p>2. <i>Im Abendgymnasium werden die Leistungen der vier Prüfungen in fünffacher Wertung eingebracht. In mindestens zwei Prüfungen, darunter in mindestens einer Leistungskursprüfung, müssen jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung erzielt werden. Wird eine besondere Lernleistung nach § 16 eingebracht, werden die Leistungen der Prüfungen und der besonderen Lernleistung vierfach gewertet.</i></p> <p>3. <i>Wird ein Prüfling im ersten, zweiten, oder dritten Prüfungsfach auch mündlich geprüft, so erfolgt die Festlegung der einzubringenden Punktzahlen nach der entsprechenden Tabelle in Anlage 2.</i></p> <p><i>Insgesamt müssen im Block II mindestens 100 Punkte erreicht werden.</i></p>	<p>Änderung wegen 5. PF, das es im Agy nicht gibt KMK-VE GyO Nr. 9.3.7 + Anlage 1 (4PF)</p> <p>KMK-VE GyO/AGy</p> <p>KMK-VE GyO 9.3.7 für alle BG</p>
	<p><i>(4) Die Leistung nach Absatz 2 und § 8 werden zur Gesamtleistung der Abiturprüfung summiert. Die Gesamtnote wird nach der Tabelle in Anlage 3 festgelegt.</i></p>	<p>KMK-VE Agy + Kolleg Nr. 9.2</p>
<p><b>§ 19 Zeugnis</b></p>		
<p>(2) Schülerinnen und Schüler, die während der Qualifikationsphase die Bedingungen nach §15 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe erfüllt haben und die sich entweder in einem Leistungsfach Englisch und einem bilingualen Grundfach oder in zwei bilingualen Grundfächern haben prüfen lassen, erhalten ein Abiturzeugnis, das die zweisprachige Qualität ihrer Ausbildung bescheinigt.</p>		<p>entfällt</p>
<p>(3) Sofern eine externe Sprachprüfung abgelegt worden ist, wird ihr Bestehen vermerkt.</p>	<p>(2)</p>	<p>inhaltlich unverändert</p>
<p>(4) Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis mit den Leistungsbewertungen jeden Halbjahres der Qualifikationsphase.</p>	<p>(3)</p>	<p>inhaltlich unverändert</p>

Geltender Text AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 03.11.2008	Neuer VO-Text	Bemerkungen
<b>Abschnitt 5 - Maßnahmen zur Standardsicherung</b>	<b>Abschnitt 6 - Maßnahmen zur Standardsicherung</b>	
<b>§ 21 Externe Mitglieder in Fachprüfungsausschüssen</b>		
In Fachprüfungsausschüsse können auch Lehrkräfte anderer Schulen berufen werden. Die Fachaufsicht kann insbesondere Vorgaben für eine externe Vergabe der Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten machen.	In Fachprüfungsausschüsse <i>kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission</i> Lehrkräfte anderer Schulen <i>und Fachberaterinnen und Fachberater</i> berufen. <i>Der Senator für Bildung und Wissenschaft</i> kann Vorgaben für eine schulübergreifende Vergabe der Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten machen.	
<b>§ 22 Aufgaben und Funktion der schulischen Fachprüfungsleitung</b>		
(4) Die Fachaufsicht beauftragt Fachberaterinnen und Fachberater oder Fachgutachterinnen und Fachgutachter für die jeweiligen Fächer mit der Prüfung der Aufgabenvorschläge.		entfällt
(5) Die aufgaben- und prüfungsbezogenen Auflagen der Fachberaterinnen und Fachberater sowie der Fachgutachterinnen und Fachgutachter sind von den Schulen umzusetzen, sofern nicht von der Fachaufsicht anders entschieden wird.		entfällt
<b>Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen</b>	<b>Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen</b>	
<b>§ 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</b>		
(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.	(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Abiturprüfung 2013, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.	
(2) Die Abiturprüfung 2006 richtet sich nach den Regelungen der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen in der am 15. März 2001 geltenden Fassung, soweit in § 25 Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist.	(2) <i>Abweichend von Absatz 1 treten § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 2 Nr. 2a und § 15 Abs. 6 mit sofortiger Wirkung in Kraft.</i>	
(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.	(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.	

**Anlage 1**

(zu § 11 Abs. 1)

Länge der Arbeitszeit in Minuten in der schriftlichen Abiturprüfung

	<b>Deutsch</b>	<b>Fremdsprachen, Fächer des Aufgabenfeldes II</b>	<b>Kunst, Musik, Fächer des Aufgabenfeldes III und Sport</b>
<b>Leistungskurs</b>	300	270	240
<b>Grundkurs</b>	240	210	180

In den Fächern Kunst und Musik sowie den naturwissenschaftlichen Fächern im Aufgabenfeld III ist eine Verlängerung der Arbeitszeit um bis zu 60 Minuten möglich, wenn die Aufgabenstellung gestalterische Aufgaben, die Auswertung längerer Musikstücke, die Durchführung von Schülerexperimenten oder die Auswertung größerer Datenmengen einschließt. Eine Verlängerung ist mit der Aufgabenstellung zu beantragen.



## Anlage 2

(zu § 18 Abs. 3 Nr. 1 und 2)  
und 6

Tabelle zur Bildung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung  
ohne fünftes Prüfungselement (zu § 8 Abs. 4) (5 Prüfungsfächer nach § 18 Abs. 3 Nr. 1)

		Punktzahl der schriftlichen Prüfung															
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Punktzahl der mündlichen Prüfung	0	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40
	1	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41
	2	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42
	3	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44
	4	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45
	5	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46
	6	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48
	7	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49
	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50
	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52
	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53
	11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54
	12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56
	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57
	14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58
	15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60

Die aufgeführten Punktzahlen geben das Prüfungsergebnis in vierfacher Wertung an. Dieses wird wie folgt berechnet: Die in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erreichten Punktzahlen werden im Verhältnis 2 : 1 gewichtet; beim Endergebnis bleiben Bruchteile unberücksichtigt.

Tabelle zur Bildung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung am Abendgymnasium (4 Prüfungsfächer nach § 18 Abs. 3 Nr. 2)

		Punktzahl der schriftlichen Prüfung															
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<b>Punktzahl der mündlichen Prüfung</b>	<b>0</b>	0	3	6	10	13	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50
	<b>1</b>	1	5	8	11	15	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51
	<b>2</b>	3	6	10	13	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53
	<b>3</b>	5	8	11	15	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55
	<b>4</b>	6	10	13	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56
	<b>5</b>	8	11	15	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58
	<b>6</b>	10	13	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56	60
	<b>7</b>	11	15	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58	61
	<b>8</b>	13	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56	60	63
	<b>9</b>	15	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58	61	65
	<b>10</b>	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56	60	63	66
	<b>11</b>	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58	61	65	68
	<b>12</b>	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56	60	63	66	70
	<b>13</b>	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58	61	65	68	71
	<b>14</b>	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56	60	63	66	70	73
	<b>15</b>	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58	61	65	68	71	75

Die aufgeführten Punktzahlen geben das Prüfungsergebnis in fünffacher Wertung an. Dieses wird wie folgt berechnet: Die in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erreichten Punktzahlen werden im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.



**Anlage 3**

(zu § 18 Abs. 1)

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote

Gesamt- punktzahl	Durch- schnittsnote	Gesamt- punktzahl	Durch- schnittsnote	Gesamt- punktzahl	Durch- schnittsnote
900 - 823	1,0				
822 - 805	1,1	642 - 625	2,1	462 - 445	3,1
804 - 787	1,2	624 - 607	2,2	444 - 427	3,2
786 - 769	1,3	606 - 589	2,3	426 - 409	3,3
768 - 751	1,4	588 - 571	2,4	408 - 391	3,4
750 - 733	1,5	570 - 553	2,5	390 - 373	3,5
732 - 715	1,6	552 - 535	2,6	372 - 355	3,6
714 - 697	1,7	534 - 517	2,7	354 - 337	3,7
696 - 679	1,8	516 - 499	2,8	336 - 319	3,8
678 - 661	1,9	498 - 481	2,9	318 - 301	3,9
660 - 643	2,0	480 - 463	3,0	300	4,0